

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1889)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern. Abtheilung Volkswirthschaft

Autor: von Steiger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern (Abtheilung Volkswirthschaft)

für

das Jahr 1889.

Direktor: Herr Regierungsrath v. Steiger.

I. Handel und Gewerbe.

A. Allgemeines.

Ausser den regelmässig wiederkehrenden Geschäften waren es hauptsächlich drei Angelegenheiten, welche uns im Berichtjahre in Anspruch nahmen, nämlich: die Pariser Weltausstellung, die Vorbereihungen zur Revision des schweizerischen Zolltarifs im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ablaufe der internationalen Handelsverträge und die Verhandlungen über Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule.

Die allgemeine Leitung der Beschickung der Pariser Ausstellung war eidgenössischerseits so umfassend organisiert, dass den kantonalen Behörden in dieser Hinsicht wenig zu thun blieb. Dagegen kam uns zu, die Beteiligung spezifisch bernischer Industrien an der Ausstellung zu unterstützen und dem bernischen Handwerker- und Gewerbestande zum Besuche der Ausstellung Vorschub zu leisten. Die uns zur Verfügung gestellten Kredite für diese Zwecke waren freilich im Vergleiche zum staatlichen Aufwande für frühere Ausstellungen (Wien 1873, Paris 1878 u. a. m.) sehr beschränkt, haben indessen gleichwohl ihrer Bestimmung in befriedigender Weise entsprochen. Sie wurden verwendet: 1) zur Subventionirung der Oberländer Schnitzlerei und der Heimberger Töpferei-industrie behufs Beschickung der Ausstellung, 2) zur Unterstützung bernischer Arbeiter, welche die Aus-

stellung besuchen wollten, 3) zur Subventionirung des kantonalen Gewerbeverbandes, der zum gleichen Zwecke eine Anzahl Handwerksmeister abordnete, 4) zur Ertheilung von Reisestipendien nach Paris an Lehrer von Gewerbebildungsanstalten. Die Beteiligung der genannten beiden Spezialindustrien war durch die betreffenden Schulen (Oberländer Schnitzlerschulen und Heimberger Töpferschule) vermittelt und von bescheidenem, aber ermutigendem Erfolge gekrönt. Die Uhrenindustrie, an ihrer Spitze die Uhrenmacherschule St. Immer, ging diesmal ohne Staats-hülfe vor und konkurrierte ehrenvoll. Nach erlassener öffentlicher Bekanntmachung erhielten 23 bernische Arbeiter der verschiedensten Berufsklassen bescheidene Unterstützungen zur Reise nach Paris, unter der Verpflichtung, über ihre Beobachtungen schriftlichen Reisebericht auf Grund eines Fragenschema's zu erstatten. Die eingelangten Berichte beweisen, dass der Besuch von Ausstellungen noch immer zu den besten gewerblichen Bildungsmitteln gehört, und die Pariser Ausstellung an Gelegenheit zu solcher Belehrung und Anregung hinter den früheren Ausstellungen nicht zurückgeblieben ist. Sämmtliche Ausstellungsberichte der Arbeiter, sowie diejenigen der delegirten Handwerksmeister, letztere 31 an der Zahl, und der subventionirten Gewerbelehrer wurden dann dem Zentralkomitee des schweizerischen Gewerbevereins übergeben, welches eine zusammenfassende und sichtende Publikation solcher Ausstellungberichte aus der ganzen Schweiz vornimmt.

Gemäss Einladung der Bundesbehörde erliessen wir an die industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreise und Vereine des Kantons die Aufforderung, uns ihre Wünsche und Postulate für Revision des Zolltarifs im Hinblick auf die Erneuerung der Handelsverträge kund zu thun. Es langten in Folge dessen im Ganzen 9 Eingaben ein, 7 von Vereinen und 2 von Privaten, sämmtlich in mehr oder weniger schutzzöllnerischem Sinne lautend. Sie wurden mit übersichtlicher Darstellung ihrer Anträge der Bundesbehörde eingereicht. Auf unser Vorhaben, dieselben noch durch eine Kommission von Fachmännern zu Handen des eidgenössischen Zolldepartements prüfen und begutachten zu lassen, mussten wir verzichten, weil die Eingaben meist zu spät einliefen, und das Zolldepartement nicht in der Lage war, unserem Begehrum um Verlängerung des Termins zu entsprechen.

Auf Grundlage des Rapports der vom Regierungsrath bestellten Fachkommission arbeiteten wir im Berichtjahre einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule aus, der nach zweimaliger Berathung vom Grossen Rathe beinahe einstimmig genehmigt wurde und vorderhand auch in der öffentlichen Meinung eine günstige Aufnahme gefunden hat. Das Nähere der Organisation dieser Anstalt, sowie die Bestimmung ihres Sitzes wird nach dem Entwurfe besonderen Ausführungsdekreten vorbehalten. Wir konnten es daher nur bedauern, dass die Gemeinde Biel, die Idee der Errichtung einer *kantonalen Zentralanstalt* durchkreuzend, von sich aus zur Gründung eines sogenannten westschweizerischen Technikums schritt, das einstweilen nicht viel mehr ist, als eine Zusammenfassung der in Biel bereits bestehenden Gewerbebildungsanstalten. So sehr wir eine Bewerbung Biels um den Sitz der kantonalen Anstalt begreiflich gefunden hätten, so sehr müssen wir von dem erwähnten voreiligen Handeln zum Mindesten unfruchtbare Streitigkeiten und Rivalitäten, wenn nicht gar das Scheitern der Grundidee des Gesetzesentwurfs selbst und in Folge dessen unheilbare Zersplitterung der für das höhere Gewerbebildungswesen vorhandenen tüchtigen Kräfte befürchten.

Die Ausgaben des Kantons für Förderung des Gewerbewesens und speziell des Gewerbebildungswesens haben auch im Berichtjahre wieder namhaft zugenommen. Sie belaufen sich zusammen auf Fr. 61,955.67, wovon Fr. 52,540 für regelmässige Jahressubventionen an Gewerbebildungsanstalten, Fr. 460 für Unterstützung von Fachkursen und sonstige kleinere Beiträge, Fr. 2500 für Ausstellungssubventionen, Fr. 3530 für Ausstellungstreisestipendien, Fr. 1100 für Gewerbebildungsstipendien und Fr. 1825.67 für Hufbeschlagkurse. Dem gegenüber steht an Leistungen des Bundes für das kantonale Gewerbebildungswesen eine Summe von Fr. 51,856.52, wovon Fr. 47,750 für Gewerbebildungsanstalten, Fr. 2566.52 für Lehrerbildungsstipendien, Fachkurse und sonstige kleinere Beiträge und Fr. 1540 für Unterstützung von Hufbeschlagkursen.

Mit der Société intercantonale des industries du Jura, dem kantonalen Gewerbeverbande und dem bernischen Vereine für Handel und Industrie wurden die gewohnten Beziehungen unterhalten, und den beiden ersten Gesellschaften Staatsbeiträge bewilligt. Das Schweizerische Arbeitersekretariat unterstützten

wir bei der Fortsetzung seiner statistischen Erhebung über die Unfälle unter den Mitgliedern von Krankenkassen, indem wir diese Vereine in unserem Kanton dringend einluden, der als Vorarbeit für die Unfallversicherung wichtigen Untersuchung durch gewissenhafte Ausfüllung der bezüglichen Formulare Vorschub zu leisten, was auch dem Vernehmen nach beinahe durchweg den gewünschten Erfolg hatte.

Unter den kleineren Angelegenheiten der Rubrik des Allgemeinen mag noch die Revision des Reglements für die Uhrenbeobachtungsbüreaux vom 12. November 1884 erwähnt werden, vorgenommen auf Wunsch der jurassischen Uhrenindustrie im Sinne der Einführung eines exakteren Beobachtungssystems für die Prüfung der Taschenuhren und entsprechender Erschwerung der Bedingungen für Erlangung von Gangscheinen.

B. Gewerbliche Anstalten.

Die **Gesellschaft für Kleinindustrie in Bern** empfing auch im Berichtjahre für ihre Handfertigkeitsschulen (Korbblecherei und Spielwarenfabrikation) und ihre Schreinerlehrwerkstätte Subventionen von Seiten des Kantons und des Bundes. Für die Folgezeit jedoch hat sie auf weitere Unterstützung verzichtet, indem sie sich, wie ihr letzter gedruckter Bericht betont, von Anfang an gänzliche Unabhängigkeit von fremder Hülfe zum Ziele setzte und die erhaltenen Subventionen als blosse Vorschüsse zur richtigen Ausbildung ihrer Kräfte betrachtet wissen wollte. Demgemäss scheint auch die Gesellschaft die angeregte Verschmelzung mit den städtischen Lehrwerkstätten abzulehnen, vertraut aber zuversichtlich auf den Fortbestand des zwischen beiden Anstalten obwaltenden freundlichen Verhältnisses.

Dagegen sind umgekehrt die **Lehrwerkstätten der Stadt Bern für Schuhmacherei und Schreinerei** im Falle, zum Ausbaue ihrer Organisation die Hülfe der Staats- und Bundesbehörden in wesentlich erhöhtem Masse zu beanspruchen. Ihr Ausgabenbudget pro 1889 belief sich auf Fr. 53,533.40, der Beitrag des Staates auf Fr. 12,200, der des Bundes auf Fr. 12,700 und der der Gemeinde auf Fr. 13,387.77. Für das laufende Jahr ist der Staatsbeitrag auf Fr. 17,840 erhöht worden, und derjenige des Bundes wird voraussichtlich ebenfalls entsprechend zunehmen. Die Ursachen des Mehrbedarfs sind: Zunahme der Lehrlinge bis auf 60, Vermehrung der Klassenzahl von 4 auf 6, so dass jede Klasse höchstens 10 Lehrlinge zählt, Anstellung vermehrter und tüchtigerer Lehrkräfte, Erhöhung der Ausgaben für Lehrmittel und für den Betrieb.

Im Mai des Berichtjahres traten 21 Lehrlinge neu ein, wovon 11 Schreiner und 10 Schuhmacher. Angemeldet war eine doppelt so grosse Zahl. Die Stelle eines technischen Leiters der Schreinerwerkstatt wurde besetzt. Ausser ihm und dem Vorsteher wirken noch 5 Hülfslehrer an der Anstalt. Unter den Lehrlingen befinden sich je zwei Schreiner und Schuhmacher, welche sich mit Staats- und Bundesstipendien als Fachlehrer ausbilden, woran zur Zeit noch empfindlicher Mangel herrscht.

Der Bericht der Aufsichtskommission fasst das Ergebniss des letzten Betriebsjahrs der Anstalt in

die Worte zusammen: «Obwohl es noch geraume Zeit gehen wird, bis wir auf allen Gebieten leisten können, was im Interesse der Lehrlinge und des Gesamten wünschbar wäre, so dürfen wir doch mit den Resultaten des Jahres zufrieden sein: es ist ein gewaltiger Schritt vorwärts gegangen.» Klagen aus dem städtischen Handwerkerstandewegen schädlicher Konkurrenz der Anstalt durch den Verkauf ihrer Fabrikate werden im Berichte zahlenmässig als sehr übertrieben nachgewiesen. Auch erinnert derselbe mit Recht an die grossen Dienste, welche die Anstalt den Berufsgenossen zu Stadt und Land durch Leitung und Förderung einzelner Fachkurse für Arbeiter und Handwerksmeister, durch unentgeltliche Ertheilung von Rath und Auskunft u. s. w., geleistet hat.

An solchen **gewerblichen Fachkursen** fanden im Berichtjahre mit Unterstützung des Staates und des Bundes folgende statt: 1 kürzerer des Schuhmachermeistervereins von Burgdorf und Umgebung mit 15 Theilnehmern, 2 vom Vorsteher der Lehrwerkstätten geleitete und ungefähr je ein Vierteljahr dauernde Kurse für Schuhmacherei, der eine in's Leben gerufen vom Schuhmachermeisterverein Bern, der andere vom Schuhmacherarbeiterverein von Bern, jener mit 28, dieser mit 26 Theilnehmern, endlich 2 Zuschneidekurse des Arbeitervereins der Schneider in Bern, mit 16 und 26 Theilnehmern, jeder ebenfalls beinahe ein Vierteljahr dauernd. Alle diese Kurse bestrebten sich, den angesessenen Handwerksmeistern und Arbeitern die Fortschritte der Technik in ihrem Berufe nach Kräften zu vermitteln. Laut den eingegangenen Berichten haben sie auch sämmtlich in dieser Hinsicht Befriedigendes geleistet. Es werden solche Kurse ihrem Zwecke um so besser entsprechen, je mehr sie in der Folgezeit wiederholt und auf möglichst viele Gewerbe ausgedehnt werden. In dieser Weise werden sie neben den Lehrwerkstätten ihr Gutes wirken können, um den Niedergang des einheimischen Gewerbes und die Ueberwucherung fremder Arbeits- und Fabrikationskonkurrenz nachhaltig zu bekämpfen.

Die vom Gemeinnützigen Verein der Stadt Bern geleitete **Frauenarbeitsschule in Bern** hat für ihre Aufgabe, der weiblichen Bevölkerung Gelegenheit zu gründlicher Ausbildung in den Handarbeiten zu bieten, wiederum Tüchtiges geleistet. Sie veranstaltete drei Kurse von je $3\frac{1}{2}$ monatlicher Dauer, in welchen im Ganzen 72 Frauen und Mädchen im Weissnähen, Kleidermachen und Stickern unterrichtet wurden. Für die Zukunft gedenkt sie auch Glättkurse in ihr Programm aufzunehmen. Die Kurse im Weissnähen und Kleidermachen sollten dem Berichte des Vereins zufolge besser besucht werden, mit Rücksicht darauf, dass in den betreffenden Erwerbszweigen noch Platz für Verwendung vieler Kräfte ist. Zur Unterstützung des praktischen Unterrichts ertheilt die Schule auch Unterricht im Freihand- und im geometrischen Zeichnen. Der bisherige Staats- und Bundesbeitrag bleibt dieser nützlichen Anstalt fortwährend gesichert.

Für die **Maschinenstrickschule Bern** wird hingegen der in diesem Jahre zu leistende Staatsbeitrag voraussichtlich der letzte sein, indem die genannte Anstalt je länger je mehr zu einer selbstständigen industriellen Unternehmung heranwächst, und somit ihre Berechtigung zu staatlicher Subvention auf der

äußersten Grenze angelangt ist. Es muss aber anerkannt werden, dass sie gleichwohl noch jetzt Erspriessliches auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit leistet, indem sie stetig und in bedeutendem Umfange den Zweck verfolgt, ärmeren arbeitslosen Mädchen zur Erlernung eines ordentlichen Berufes zu verhelfen.

Der Gang der **Muster- und Modellsammlung** war im Berichtjahre noch mehr als im vorhergehenden gehemmt durch langwierige Krankheit des Verwalters, Herrn Bergmann, welche dann zu Anfang des laufenden mit dem Tode desselben endigte. Er hat der Anstalt während 19 Jahren vorgestanden und sich bedeutende Verdienste um dieselbe erworben, besonders noch in letzter Zeit durch Leitung der Ausdehnung der Sammlung auf den zweiten Boden des Kornhausgebäudes. Nach seinem Hinscheide richten die Anstaltsbehörden mit Recht ihre Bestrebungen darauf, als Nachfolger einen tüchtig gebildeten Fachmann zu gewinnen, der seine ganze Zeit der Anstalt widmen und die wünschbare fortwährende Fühlung zwischen ihr und dem Gewerbestande vermitteln kann. Es ist dies auch ein Hauptpostulat der beabsichtigten Reorganisation der Anstalt. Dazu reichen indessen ihre gegenwärtigen Finanzquellen bei Weitem nicht hin, und sie wird daher nach Vermehrung derselben trachten müssen. Der Staat mit seinem Beitrag von Fr. 7000 thut einstweilen das Mögliche; hingegen sollte die Gemeinde Bern und dann besonders auch der Handwerker- und Gewerbestand selbst der Anstalt besser behülflich sein. Dieses Bedürfniss der Vermehrung ihrer Einnahmen ist um so dringender, als die Anstalt ohnehin schon wegen sehr gesteigerter Einrichtungs- und Betriebskosten sich in einer misslichen Finanzlage befindet, daher auch im Berichtjahre die Anschaffungen auf ein Minimum beschränkt werden mussten. Es sind unter denselben, neben verschiedenen kleineren Erwerbungen, hauptsächlich bloss zwei Sammlungen elektrischer Beleuchtungsapparate von der Pariser Ausstellung namhaft zu machen. Zum Ersatze dafür wurde die Bibliothek etwas besser bedacht. Die Besuchsfrequenz belief sich auf 4460 Personen. Die ausgeliehenen Bücher und Modelle beziffern sich auf 219 Stück. 34 gewerbliche Zeitungen waren im Lesesaal aufgelegt.

Die vom Regierungsrathe niedergesetzte Fachkommission hat den Bericht über Reorganisation der Muster- und Modellsammlung fertig gestellt und dem Drucke übergeben. Sie kommt im Wesentlichen auf dieselben Schlüsse heraus, wie der im vorigen Verwaltungsbericht erwähnte Rapport des kantonalen Gewerbeverbandes. Die Aufgaben der Anstalt sollen nach dem in ihrem Berichte enthaltenen Statutenentwurf im Sinne der Kreirung eines eigentlichen Gewerbemuseums erweitert, ihre Einnahmen bis auf das Dreifache der gegenwärtigen vermehrt und ein neues Anstaltsgebäude ihr zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Berichte sind die Vorstudien zur Frage der Reorganisation so ziemlich beendigt, und an den massgebenden Behörden wird es nun sein, das Programm derselben baldmöglichst zur Verwirklichung zu bringen.

Hufschmiedekurse und Hufbeschlaganstalt. Im Laufe des Jahres 1889 wurden wie voriges Jahr zwei Kurse in der hiesigen Hufbeschlaganstalt abgehalten, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Jeder Kurs dauerte

vier Wochen. Die Theilnehmer wurden in der Kaserne einquartiert, und der Kasernenverwaltung dafür eine Entschädigung ausgerichtet.

Am ersten Kurs nahmen 20 Hufschmiede Theil, nach dessen Vollendung ein Examen mit denselben abgehalten wurde, wobei 1 Schmied ein Diplom I. Klasse, 10 Schmiede Diplome II. Klasse und 7 Schmiede Diplome III. Klasse sich erwarben, dagegen 2 Schmiede keine Diplome erhielten. Am zweiten Kurse nahmen 14 Hufschmiede Theil. Bei vorgenommener Prüfung derselben konnte keinem Schmiede ein Diplom erster Klasse ertheilt werden, dagegen erwarben sich 11 Schmiede Diplome zweiter Klasse und 3 Schmiede Diplome dritter Klasse.

Wie im Jahresberichte pro 1888 vorläufig bemerkte wurde, konnte endlich auch im Jura für die Hufschmiede französischer Zunge ein Kurs angeordnet werden, welcher am 9. Februar zu Delsberg begann, und zu welchem sich 23 Theilnehmer einfanden. Dieser Kurs konnte jedoch nicht vier Wochen nach einander stattfinden, sondern musste, wie die früher in Bern abgehaltenen Kurse, je nur an Samstagen abgehalten werden, weil mehrere seit Jahren auf eigene Rechnung arbeitende Hufschmiede sich nicht von ihrem Geschäfte während vier Wochen entfernen konnten.

Im Verlaufe des Kurses blieben 2 Hufschmiede zurück, so dass sich am Ende desselben nur 21 zur Prüfung (10. und 11. Mai) einfanden. Von diesen 21 Kurstheilnehmern erhielten bloss 2 Diplome zweiter Klasse, dagegen 14 Diplome dritter Klasse, und 5 erhielten keine Diplome, sondern es wurde ihnen der Besuch des künftigen Kurses zur Pflicht gemacht.

Die Abhaltung von Hufschmiedekursen im Jura wurde bloss provisorisch eingeführt, weil sich gegen 80 Schmiede daselbst befanden, die keine Gelegenheit zum Besuch eines französischen Kurses gehabt und auch nie eine Prüfung im Hufbeschlag bestanden hatten.

Die Kosten des Hufbeschlagkurses vom Frühjahr 1889 betrugen	Fr. 1802. 65
woran 20 Theilnehmer als Lehrgeld bezahlten	» 800. —
so dass dem Staat als Mehrkosten auffielen	<u>Fr. 1002. 65</u>

Die Kosten des Hufbeschlagkurses im Herbst betrugen	Fr. 1659. 25
woran 14 Theilnehmer als Lehrgeld bezahlten	» 560. —
so dass dem Staat als Mehrkosten auffielen	<u>Fr. 1099. 25</u>

Die Kosten des Hufschmiedekurses im Jura betrugen für den Staat	Fr. 498. 15
Die Gesamtkosten aller 3 Kurse betragen demnach für den Staat	Fr. 2600. 05
Zu diesen Kosten kamen noch verschiedene Ausgaben für Anschaffung einer Feldschmiede und von Werkzeug in die Beschlaganstalt für die Kurse, und die Prüfungskosten sämmtlicher 3 Kurse mit	» 765. 62
Gesamtausgaben	<u>Fr. 3365. 67</u>

Uebertrag Fr. 3365. 67
An diese Kosten leistete das schweiz. Landwirtschaftsdepartement einen Bundesbeitrag von
» 1540. —
so dass dem Kanton noch auffallen
<u>Fr. 1825. 67</u>

C. Fachschulen.

Die **Schnitzlerschule Brienz** nimmt in jeder Beziehung einen regelmässigen, guten Fortgang, gewissenhaft und methodisch richtig geleitet von ihrem dermaligen Oberlehrer und immer zahlreicher von der heranwachsenden Jugend, wie von erwachsenen Schnitzlern frequentirt. Dieser starke Besuch (17 Vollschrüler, 55 Theilnehmer an der Knabenzeichnenschule und 32 an der Abendschule) wird mit der Zeit eine Vermehrung der Lehrkräfte nötig machen. Unsere kantonalen Inspektoren sprechen sich über das Ergebniss ihres letzten Besuchs der Schule aus wie folgt: «Der Eindruck, den wir beim Eintritt in den Zeichnungssaal bekamen, war ein ganz anderer als vor etlichen Jahren, als der Schreiber dieses Berichts die Anstalt zum ersten Male besuchte. Mit Vergnügen dürfen wir über die Thätigkeit der Anstalt berichten; denn es ist recht tüchtig, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ, in den verschiedenen Fächern gearbeitet worden.» Der Unterrichtsplan gliedert sich nach den Fächern: technisch Zeichnen, Ornamentzeichnen, Figurenzeichnen, Fachzeichnen, Stillehre, Modelliren und Schnitzen. Den Lehrgang rühmen die Inspektoren als klar, gut geordnet und methodisch fortschreitend. Die an der Weihnachtsausstellung des Kunstvereins in Bern ausgestellten Schnitzlerarbeiten der Schule fanden sowohl im naturalistischen als im stilisierten Fache vielen Beifall von Seiten der Sachkenner. An Bestellungen für Schnitzlerarbeiten fehlte es der Anstalt nicht. Zum Jubiläum von General Herzog lieferte sie ein Buffet und eine Kassette, welche Stücke von den verschiedensten Seiten sehr belobt wurden. In Betreff der Beschickung der Pariser Ausstellung schreibt der Vorstand der Schule, dass es für sie besser gewesen wäre, nicht als Schnitzlerfirma, sondern lediglich als Schule auftreten zu dürfen. Immerhin war gegenüber der zu bestehenden Konkurrenz eigentlicher Schnitzlerkünstler die erhaltene Ehrenmeldung für sie ermuthigend. Manche Schwierigkeiten bereitet der Anstalt die Sorge, den Schülern nach vollendeter Lehrzeit genügend Arbeit zu verschaffen. Zwei besonders talentvolle Zöglinge der Schule studiren zu ihrer weiteren künstlerischen Ausbildung mit Staats- und Bundesstipendien an der Ecole des arts industriels in Genf.

Bei Weitem weniger erfreulich ist leider das Bild, welches die **Schnitzlerschule Meiringen** im abgelaufenen Schuljahre darbot. Nachdem sie im Frühling einen neuen Kurs mit 7 Schülern eröffnet hatte, zählte sie am Schlusse desselben bloss noch 2 und hatte überdies einen höchst unregelmässigen Schulbesuch zu beklagen. Die Ursachen des Niedergangs der Anstalt liegen, wie wir schon mehrfach andeuten mussten, in der Person des Hauptlehrers, welcher wohl ein tüchtiger Schnitzler, aber kein Pädagoge ist, und sodann in zweiter Linie in der

Abneigung der Bevölkerung, ihre bildungsfähige Jugend einem mehrjährigen, streng methodischen Lehrgange zu unterwerfen, während dessen sie wenigstens ein Jahr lang nichts verdienen kann. Unter diesen Umständen beschloss jüngsthin der Industrieverein von Oberhasli, dem die Schule zunächst untersteht, dieselbe einstweilen aufzuheben und den Lehrern auf 1. Juli d. J. zu kündigen. Es wird sich nun fragen, ob nicht doch noch ein Versuch gemacht werden soll, einen tüchtigen Hauptlehrer zu gewinnen und dann die Schule fortzusetzen, oder ob sie, wie man bereits mehrfach angeregt hat, mit der Schule von Brienz zu verschmelzen ist. Hiezu bieten sich zwei Wege. Es wird entweder die Schnitzlerschule Meiringen zu einer Lehrwerkstatt vereinfacht, welche den nötigen theoretischen Unterricht von Brienz her bezieht, oder die Schüler von Meiringen besuchen, allfällig mit Hilfe von Stipendien, den Unterricht in Brienz, wo dann aber wenigstens ein Lehrer mehr angestellt werden müsste. Unsere kantonalen Inspektoren sprechen sich für das letztere Mittel aus, indem sie betonen, dass in der Oberländer Schnitzlerei nur durch Konzentration der Kräfte etwas Ganzes zu erreichen sei; wir selbst, in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Experten, sind der Ansicht, dass noch ein Versuch gemacht werden sollte, für Meiringen einen tüchtigen Leiter zu gewinnen, der zugleich guter Lehrer und guter Pädagoge ist. Bis sich ein solcher findet, wären allerdings die Meiringer Schüler in Brienz unterzubringen, die Lehrmittel von Meiringen aber einstweilen dem Industrieverein von Oberhasli zur Aufbewahrung und zur Benutzung für die dortigen Schnitzler zu übergeben.

Die beiden kleinen Filialen der Schule Brienz, der **Schnitzlerverein Brienzwyler** und die **Zeichnungsschule Hofstetten**, weisen erfreuliche Fortschritte auf. Sie waren im letzten Jahre von je 12 Theilnehmern, Erwachsenen und Knaben, besucht. Der Unterricht beschränkt sich auf Freihandzeichnen nach Modellen und Vorlagen. Im Sommer wird er ausgesetzt.

Die **Zeichnungsschule Heimberg** war von 24 Primarschülern, wovon 12 Knaben und 12 Mädchen, sowie von einigen erwachsenen Malerinnen besucht. Schulbesuch und Fleiss der ersten Abtheilung war sehr lobenswerth; in der Abtheilung der Erwachsenen sahen hingegen die Schülerinnen mit wenigen Ausnahmen das methodische Vorschreiten des Lehrgangs als Plackerei an und blieben nach und nach zurück. Es scheint demnach auch diese Schule sich im Rückgange zu befinden; wir wollen jedoch hoffen, dass es sich nur um vorübergehende Schwankungen handle, wie sie auch anderwärts in Schulanstalten vorkommen. Im Zusammenhange mit der Beschickung der Pariser Ausstellung wurden unter Anleitung des Lehrers nach alten, guten Mustern durch einzelne Hafner Gebrauchsgeschirre angefertigt und auch in ziemlichem Betrage verkauft. Der Schulbericht findet, dass noch mehr geschehen sollte, um die neue Dekorationsweise bekannt zu machen und ihr Absatz zu verschaffen.

Die **Zeichnungsschule St. Immer** ist nun aus einer blossem Hülfsanstalt der Primarschule zu einer eigentlichen Gewerbezeichnungsschule erweitert. Sie zählte bisher etwa 20, jetzt schon 60 Schüler, wovon 32 in

der Klasse des technischen und 28 in der des artistischen Zeichnens. Mit Rücksicht auf diesen Aufschwung der Schule, sowie ferner darauf, dass sie an guten Vorlagen und Modellen noch ziemlichen Mangel leidet, wurde ihr Staatsbeitrag sehr wesentlich erhöht, mit welcher Steigerung auch der Bund Schritt hielt. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt, und auch das Schulmaterial unentgeltlich geliefert. Dieser Umstand scheint jedoch nicht ganz günstig auf den Schulbesuch zu wirken und sollte deshalb durch ein Haftgeld für unentschuldigte Abwesenheiten kompensirt werden.

In der Zeichnungsschule Biel, jetzt **kunstgewerbliche Zeichen- und Modellschule Biel** genannt, wurde ein neuer Unterrichtsplan eingeführt, wonach sich der vollständige Lehrgang auf 3—4 Jahre erstreckt, in zwei Abtheilungen mit je drei Klassen, wovon die untere den Vorkurs, die obere den Hauptkurs mit spezieller Berücksichtigung des jeweiligen Berufs des Schülers ausmacht. Der Zweck der Anstalt wird darin gesetzt, den Kunst- und Gewerbetreibenden diejenige für ihren Beruf nothwendige Ausbildung zu geben, welche in der Werkstatt allein nicht erlangt werden kann. In einer besonderen Abtheilung für das weibliche Geschlecht wird Unterricht im artistischen Zeichnen und im Malen ertheilt, zur Förderung des Kunstsinns der Bevölkerung. Im letzten Sommersemester betrug die Totalfrequenz 31, wovon 9 Schülerinnen, im Wintersemester 50, worunter 12 Damen. Am Schlusse des Schuljahres fand eine Ausstellung der Schülerarbeiten mit Beurtheilung und Prämierung von Konkurrenzarbeiten statt. Der Gemeindebeitrag an die Anstalt ist im Berichtjahr bedeutend erhöht worden; der Staatsbeitrag beläuft sich jetzt auf 2000, der des Bundes auf 2500 Fr. Nach der letzten Rechnung der Schule bezifferten sich ihre Einnahmen auf Fr. 11,593 45, ihre Ausgaben auf Fr. 11,521. 15.

Die **kunstgewerbliche Abtheilung der Kunsthochschule Bern** unterrichtete 13 angehende Kunsthändler und fand in ihren Leistungen lobende Anerkennung sowohl von Seiten der Experten, als bei Gelegenheit der periodisch abgehaltenen Ausstellungen der Arbeiten ihrer Schüler. Einzelne Leistungen wurden hiebei als vorzüglich taxirt und mit Preisen gekrönt. Die Kunsthochschule hat eine wesentliche Erhöhung des Gemeindebeitrages in sicherer Aussicht. Dieselbe soll vor Allem zur Ergänzung der Vorlagen und Modelle dienen und wird insofern insbesondere auch der kunstgewerblichen Abtheilung zu Gute kommen, welche gegenwärtig an solchen Lehrmitteln noch empfindlichen Mangel leidet. Zum gleichen Zwecke wurde auch der Bundesbeitrag in etwas erhöht.

Die **Uhrmacherschule Biel** zählte im Schuljahr 1889/90 zusammen 33 Schüler, nämlich 24 Uhrmacher und 9 Mechaniker. Der theoretische Unterricht umfasste die Fächer: Theorie der Uhrmacherkunst, Planimetrie, Physik, Chemie, Mechanik, Algebra, Trigonometrie, Kosmographie, Kinematik und Buchhaltung. Ueber die Ergebnisse der Schlussprüfung sprachen sich die kantonalen Experten befriedigt aus, mit Ausnahme des Fachs der Physik, wo sie das Niveau der erlangten Kenntnisse als niedrig taxiren mussten. Den Gesammeindruck der Prüfung bezeichneten sie mit den Worten: «Im Ganzen genommen hat uns das

Examen recht gut gefallen. Die Schule arbeitet mit Energie und zielbewusst; Aufsichtsbehörde und Lehrer verdienen die Anerkennung und den Dank der oberen Behörden. » Was die praktischen Fächer betrifft, so sprechen sich die Experten über die Leistungen der Schulbehörde und der Lehrer gleichfalls befriedigt aus und konstatiren bei den Schülern einen wesentlichen Fortschritt der Arbeiten gegenüber dem Vorjahr in Bezug auf Sorgfalt und Regelmässigkeit der Ausführung. Die Prüfung der Arbeiten geschah nach den drei Klassen: mechanische Abtheilung, ébauches und finissages, échappements.

Zum Direktor der Schule am Platze des zurückgetretenen Herrn James wurde Herr G. Berner gewählt.

Die Einnahmen der Schule beliefen sich auf Fr. 27,684. 68, die Ausgaben auf Fr. 27,659. 29.

Die **Uhrmacherschule St. Immer** hat an Schülerzahl zugenommen. Sie unterrichtete im Ganzen 25 Zöglinge, wovon 9 auf das erste Schuljahr, 3 auf das zweite, 4 auf das dritte und 9 auf den Spezialkurs für échappements fallen. Der theoretische Unterricht erstreckte sich für den letzteren nur auf die Uhrmacherkunst, für die übrigen Abtheilungen noch auf Algebra, Geometrie, Kosmographie und Physik. Die theoretischen Experten konnten im Ganzen über das Resultat der Schulprüfung ihre Befriedigung ausdrücken und hoben rühmend hervor, dass sowohl Schulkommission als Direktion ihr Möglichstes thun, um die Schule zu heben und ihr Anerkennung zu verschaffen. Die Noten betreffend Theorie der Uhrmacherkunst waren beinahe durchweg gut; auf das technische Zeichnen wurde viel Fleiss verwendet. Bezüglich Sauberkeit und Korrektheit der Schulhefte, welcher Punkt früher öfters zu Rügen Anlass gab, zeigte sich ein wesentlicher Fortschritt. Die praktischen Experten sprachen über das Ergebniss ihrer Prüfung der praktischen Arbeiten, geliefert von den 3 Klassen: ébauches und finissages, échappements und réglages, repassages und remontages, ihre beste Zufriedenheit aus, ebenfalls unter warmer Anerkennung der Art und Weise der Leitung der Schule durch die Direktion, die Lehrer und die Aufsichtskommission.

Die Einnahmen der Anstalt pro 1889 beziffern sich auf Fr. 21,927. 90, die Ausgaben auf Fr. 23,553. 29. Das namhafte Defizit röhrt von dem Bestreben der Schule her, die Uhrenindustrie an der Pariser Ausstellung würdig zu vertreten, was ihr auch zur Zufriedenheit gelungen ist. Da die Beschickung hauptsächlich von Seiten der eidgenössischen Experten angeregt wurde, so hat die Bundesbehörde versprochen, hierauf bei der nächsten Subventionsbewilligung im Sinne einiger Erhöhung derselben Rücksicht zu nehmen.

Seitdem die **Uhrmacherschule Pruntrut** sich in eine Lehrwerkstätte mit vorwiegend praktischer Tendenz umgewandelt hat, ist ihre Frequenz wieder bedeutend gestiegen. Während sie zu Anfang 1889 nur noch zwei Schüler hatte, zählt sie heute deren 27, wovon 8 ihre Lehrzeit vollendet haben und nun ihren Lebensunterhalt verdienen können. Die übrigen 19 wohnen regelmässig den praktischen und theoretischen Kursen bei; letztere beschränken sich auf Arithmetik und Buchhaltung. Ein Versuch, auch Zöglinge des weib-

lichen Geschlechts aufzunehmen, ist gelungen, indem weder die Disziplin noch die Leistungen der Anstalt darunter litten, vielmehr der Eifer und das gute Betragen der Mädchen anspornend auf die Knaben einwirkten. Von den gegenwärtigen 19 Schülern lernen 6 das échappement à ancre, 3 das échappement à cylindre, 1 das démontage und remontage, 5 das sertissage, 3 das réglage und 1 dasachevage à cylindre. Während des letzten Jahres lieferte die Schule den Uhrenfabrikanten der Stadt und Umgegend über 800 Werkstücke. Der Lohn der Arbeit kommt den Schülern zu gut, nach Abzug von 20% für Lieferung und Unterhalt der Geräthe u. s. w. An der Spitze der Schule steht jetzt als Direktor und praktischer Lehrer Herr Uhrenfabrikant Friedr. Wirth in Pruntrut; für den theoretischen Unterricht werden zwei Hülfslehrer beigezogen. Die Gemeinde Pruntrut hat ihre bisherige Subvention von 2000 Fr. bestätigt, die Burgergemeinde dagegen die ihrige gestrichen, was sich indessen durch Vermehrung der Schulgelder ausgleichen wird. Der Staat leistet 2500 Fr. und hat die Bundesbehörde ersucht, sich in gleicher Höhe zu beteiligen.

Winterkurse von **Handwerkerschulen** fanden statt in Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Langnau, Herzogenbuchsee, Hettwyl, Münsingen, Thun und Worb. Der Unterricht wurde auch während des Sommers fortgesetzt in Bern für Zeichnen und Französisch und in Biel, Burgdorf und Münsingen für das Zeichnen. Herzogenbuchsee und Langenthal beabsichtigen, einen solchen Sommerkurs im Zeichnen von nun an einzuführen. In den Winterkursen waren die Fächer die gewöhnlichen, nämlich: technisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Geometrie, Rechnen, Buchhaltung, Geschäftsaufsatzz, Vaterlandskunde und Französisch. Hierzu kamen für einige besser ausgestattete Schulen noch Modelliren und Physik. Bern hat einen speziellen Zeichnenkurs für Gärtner eingeführt. Mit Befriedigung kann konstatirt werden, dass sich die Schulbehörden nunmehr fast durchweg alle Mühe geben, dem Zeichnen, als dem Hauptfache für Handwerkerschulen, zu seinem Rechte zu verhelfen. Eine Schule liess auch diesmal wegen zu geringer Resultate das Französische weg und wegen Mangel an Beteiligung auch das Fach der geschäftlichen Aufsätze. Lobende Anerkennung verdient, dass bei einer Schule die Handwerksmeister der betreffenden Ortschaft sämmtlichen Lehrjungen den Samstag Nachmittag zum Besuche des Zeichnenunterrichts frei geben. Die allgemeine Frequenz war gut: sie belief sich für sämmtliche Winterkurse zusammen auf 813 Schüler, wovon 668 bis zum Schlusse ausharrten (voriges Jahr 726—642). Im Einzelnen liess die Regelmässigkeit des Schulbesuches an verschiedenen Schulen zu wünschen übrig, besonders an denjenigen, welche kein Haftgeld für Büssung unentschuldigter Absenzen fordern. Ein grosser Theil der Abwesenheiten erklärt sich jedoch aus der Störung der normalen Gesundheitsverhältnisse durch das Auftreten der Grippe. In ausserordentlicher Weise hat die Schülerzahl zugenommen für Bern und Biel. Erstere Schule zählte im Maximum 365, diese 129 Schüler. Auch Burgdorf, Langenthal und Thun haben eine Vermehrung der Schülerzahl über den gewohnten Durchschnitt hinaus zu verzeichnen. Sämmtliche Schulen wurden von einem Experten der Bundesbehörde visitirt. Sein

Bericht lautete im Allgemeinen anerkennend, für Bern, Burgdorf, Langenthal und Thun höchst lobend. Die Hauptmängel, mit welchen eine Reihe unserer Handwerkerschulen zu kämpfen haben, liegen noch immer theils in ihrer ungenügenden finanziellen Ausstattung, theils in der zu kurzen Dauer ihrer Kurse, theils in der grossen Schwierigkeit, die Schulen so zu organisiren, dass sie die Bedürfnisse der so sehr verschiedenen Berufsarten der Schüler und ihre fast ebenso verschiedenen Stufen der Vorbildung gehörig berücksichtigen können.

Die **Haushaltungsschule Worb** hielt drei Kurse ab, den ersten und dritten von je ungefähr $2\frac{1}{2}$ Monaten Dauer mit je 20 und den zweiten von ungefähr $5\frac{1}{2}$ Monaten Dauer mit 21 Theilnehmerinnen. Auch diesmal mussten viele Gesuche um Aufnahme wegen Mangel an Platz abgelehnt werden. Der Bericht der Aufsichtskommission konstatirt treueste Pflichterfüllung von Seiten des Lehrpersonals und freut sich mit Grund darüber, dass die Anstalt sich im Berner Volke eingelebt habe und demselben lieb und unentbehrlich geworden sei. Die Aufsichtskommission selbst hat einen grossen Verlust erlitten durch den Hinscheid des Herrn Amtsnotar und Grossrath Nussbaum, welcher der Anstalt von Anfang an das regste Interesse zugewendet und, obgleich anderwärts vielfach in Anspruch genommen, unausgesetzt für sie gearbeitet hat, so dass ihr jetziges Gedeihen zum guten Theile ihm zu verdanken ist. An seine Stelle wurde Herr Pfarrer Ris in Worb gewählt.

Das schon im vorjährigen Verwaltungsberichte betonte dringende Bedürfniss der Abhaltung **populärer Lehrkurse für Koch- und Haushaltungskunde** zu Gunsten der landwirtschaftlichen, der Handwerker- und der Arbeiterbevölkerung wird nachgerade in reichlicherem Masse befriedigt, Dank der emsigen Thätigkeit einer Reihe landwirtschaftlicher und ökonomischer Vereine zu Stadt und Land. Wir haben hier für das Berichtsjahr aufzuzählen: 1 Kurs des gemeinnützigen Vereins von Schüpfen und Umgebung, 2 Kurse, gemeinschaftlich veranstaltet vom ökonomisch-gemeinnützigen Verein des Amtes Burgdorf und der Mittwoch-Abendgesellschaft Kirchberg, der eine zu Alchenflüh, der andere im Oeschberg abgehalten, 1 des landwirtschaftlichen Vereins des Amtes Laupen, 2 des gemeinnützigen Vereins von Münchenbuchsee und Umgebung, abgehalten zu Münchenbuchsee und zu Jegistorf, und 1 des gemeinnützigen Vereins des Amtes Seftigen, abgehalten zu Rümligen. Die Kurse dauerten von 14 Tagen bis zu 4 Wochen; die Gesammtzahl der Theilnehmerinnen in allen sieben Kursen belief sich auf 172. Alle Berichte sprechen sich über Durchführung und Ergebnisse derselben sehr befriedigt aus. Da aber gegenwärtig im Kanton selbst keine geeigneten Persönlichkeiten zur Leitung solcher Kurse zur Verfügung stehen, und die von auswärts gerufenen Kräfte bei dem überall immer lebhafter empfundenen Bedürfnisse stets ausserordentlich stark in Anspruch genommen sind, so ist es sehr zu begrüssen, dass die Aufsichtskommission der Haushaltungsschule Worb die Initiative ergriffen hat, um für Heranbildung tüchtiger Haushaltungs- und Kochkursleiterinnen zu sorgen, daher wir nicht ermangelt haben, diesem Unternehmen sofort die staatliche Unterstützung zuzusagen, wie denn auch sämmtliche Koch- und Haushaltungskurse von

uns in erheblichem Masse subventionirt worden sind. Für das laufende Jahr gedenkt der gemeinnützige Verein der Stadt Bern mehrere unentgeltliche Kochkurse für Frauen und erwachsene Mädchen aus dem Arbeiterstande abzuhalten. Auch diesem Unternehmen haben wir grundsätzlich unsere Unterstützung zugesprochen. In seinem bezüglichen Aufrufe sagt der genannte Verein ganz mit Recht, dass der Arbeiterstand noch viel mehr als die gebildeten Klassen solche Kurse nötig habe, weil gerade unter ihm die Fähigkeit der Frauen, der Familie ein billiges und doch schmackhaftes Essen zuzubereiten und überhaupt ein einfaches Hauswesen geordnet zu führen, am allerwenigsten verbreitet sei.

D. Fabrikwesen und Haftpflicht.

Das schweizerische Industriedepartement ersuchte die Kantonsregierungen um ihr Gutachten über einige in der Bundesversammlung angeregte wichtige Fragen, anlangend Revision und Ergänzung des Fabrikgesetzes. Dieselben betrafen: 1) die Motion Comtesse: Ausdehnung der Unterstellungen unter das Gesetz; 2) die Motion Cornaz: Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften; 3) Revision von Art. 12 des Gesetzes: Definition des Begriffs der Hülfsarbeiten; 4) Die Frage der Mittheilung an den Bundesrat oder Bekanntmachung der Urtheile gegenüber Uebertretungen des Gesetzes. Wir hielten dafür, es werde der Bundesbehörde von Interesse sein, nicht nur die Meinung der Regierung, sondern auch die der beteiligten Kreise des Kantons kennen zu lernen, und gingen deshalb auch die Regierungsstatthalter der gewerbereichern Bezirke, sowie die wichtigeren Handels- und Gewerbevereine um ihr Befinden an. Die eingelaufenen Berichte, 12 an der Zahl, wurden dann dem Industriedepartemente in übersichtlicher Zusammenstellung mitgetheilt. Das Gutachten der Regierung selbst fasst sich in folgende Sätze zusammen: 1) Die Grenze für Nichtunterstellung von industriellen Etablissementen ohne mechanische Motoren ist auf eine Zahl von 12 Arbeitern zu stellen, wobei jedoch die im Freien beschäftigten Hülfsarbeiter nicht gezählt werden sollen. 2) Die Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften ist verwerflich, weil in unauflöslichem Widerspruch mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit. 3) Die Revision von Art. 12 des Gesetzes ist unnötig; ein interpretirender Beschluss der Bundesversammlung genügt. 4) Mittheilung der Urtheile gegen Uebertretungen des Gesetzes an den Bundesrat empfiehlt sich; hingegen ist Veröffentlichung derselben als eine drakonische und schädliche Massregel abzulehnen.

Im Weiteren hatte die Regierung noch der Bundesbehörde ihr Gutachten abzustatten: 1) über eine Eingabe des schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirnervereins gegen Einrechnung der Esspausen und der Putz- und Reinigungsarbeiten in die Normalarbeitszeit; 2) über eine solche der Typographia für Reduktion der täglichen Arbeitszeit im Buchdruckereigewerbe.

Zu den Ende 1888 dem Gesetze unterstellten 324 Geschäften kamen durch Neuunterstellung hinzu 28; dagegen wurden 11 von der Fabrikliste gestrichen, so dass sich die Zahl der unterstellten

Geschäfte Ende 1889 auf 341 beläuft. Wir geben im Folgenden eine Tabelle über die Vertheilung dieser Etablissements unter die verschiedenen Bezirke des Kantons.

Bestand der dem eidgenössischen Fabrikgesetze unterstellten Geschäfte auf 31. Dezember 1889.

Amtsbezirke.	Anzahl der unterstellten Geschäfte.
Aarberg	5
Aarwangen	10
{ Bern-Stadt	53
{ Bern-Land	15
{ Biel-Stadt	37
{ Biel-Land	3
Büren	4
{ Burgdorf-Stadt	21
{ Burgdorf-Land	16
Courtelary	28
Delsberg	12
Erlach	3
Fraubrunnen	5
Freibergen	6
Frutigen	15
Interlaken	4
Konolfingen	8
Laufen	8
Laupen	1
Münster	19
Neuenstadt	4
Nidau	12
Oberhasle	2
Pruntrut	13
Saanen	—
Schwarzenburg	1
Seftigen	2
Signau	7
Niedersimmenthal	2
Obersimmenthal	—
Thun	14
Trachselwald	6
Wangen	5
Total	<u>341</u>

Mehrere kleinere Landmühlen wurden auf Antrag des Fabrikinspektors anfänglich von der Bundesbehörde unterstellt, dann aber auf erhobenen und von der Regierung unterstützten Rekurs wieder von der Fabrikliste gestrichen. Mit der neuerlichen Praxis der Bundesbehörde, behufs Herausrechnung der zur Unterstellung nötigen Zahl von Arbeitern auch die unter freiem Himmel beschäftigten, wie Handlanger, Ausläufer, Fuhrknechte u. dgl., mitzuzählen, können wir uns nicht einverstanden erklären, da wir dieses Verfahren mit Art. 1 des Gesetzes nicht zu vereinigen vermögen.

20 Pläne neuerstellter oder umgeänderter Fabriken wurden nach vorgenommener Prüfung genehmigt, wovon mehrere unter Vorbehalt der Nachholung von Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. Ueberwachung der Einrichtungen und des Betriebs in sanitärer Hinsicht war, wie von jeher, am meisten nötig bei den Zündhölzchenfabriken des Amtes Frutigen, in denen leider während des Berichtsjahres wieder zwei neue Phosphorkrankheitsfälle vorkamen. Der eine davon scheint sich freilich durch Unreinlichkeit und Nachlässigkeit des betreffenden Arbeiters zu erklären; der andere hingegen war dadurch verursacht, dass der Arbeiter ununterbrochen 18 Jahre lang, d. h. offenbar allzu lange, beim Schwefeln und Tunken beschäftigt war. Nicht ohne Grund ruft der Aufsichtsarzt von Frutigen gegenüber der immer zunehmenden Ausdehnung der Fabrikation einem Spezialinspektorat für die Zündhölzchenfabriken im Sinne von Art. 18 des Gesetzes. Er ist der Ansicht, dass durch solche verschärzte Ueberwachung die Phosphorkrankheiten auf ein Minimum reduziert werden könnten.

Weitaus den grössten Theil unserer dem Fabrik- und Haftpflichtwesen gewidmeten Zeit nimmt nunmehr das Unfallanzeigewesen in Anspruch. Mit der Zahl der angezeigten Fälle haben sich die dadurch verursachten Geschäfte im Berichtjahre derart vermehrt, dass in unseren Bürouaux ein besonderer Geschäftszweig mit Spezialkontrolle hiefür eingerichtet werden musste. Wir geben im Folgenden zunächst eine Uebersicht der Fabrik- und Haftpflichtunfälle des Jahres 1889 nach Amtsbezirken, mit Angabe des Ausgangs und der Art und Weise der Erledigung.

Zusammenstellung der im Jahr 1889 gesetzlich angezeigten Fabrik- und Haftpflicht-Unfälle.

Amtsbezirke.	Zahl der Unfälle.			Heilung		Tödtlicher Ausgang.	Erledigt.			Ausgangsanzeige ausstehend.	
	Fabrik-Betrieb.	Haftpflichtiger Betrieb.	Total.	ohne bleibenden Nachtheil.	mit bleibenden dem Nachtheil.		Freiwillig und gesetzlich entschädigt.	Gütliche Abfindung.	Gerichtlich erledigt.		
Aarberg	1	3	4	4	—	—	4	—	—	—	
Aarwangen	23	22	45	42	2	—	38	6	—	1	
Bern	128	235	363	326	10	4	310	30	—	23	
Biel	44	33	77	64	1	—	63	2	—	12	
Büren	—	3	3	2	—	1	—	3	—	—	
Burgdorf	25	6	31	27	3	1	27	4	—	—	
Courtelary	21	19	40	35	2	—	35	2	—	3	
Delsberg	5	8	13	12	—	—	12	—	—	1	
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Fraubrunnen	4	7	11	9	—	—	9	—	—	2	
Freibergen	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Frutigen	4 ¹⁾	7	11	9	1	—	5	5	—	1	
Interlaken	23	115	138	82	7	2	83	6	—	49	
Konolfingen	14	3	17	17	—	—	16	1	—	—	
Laufen	25	15	40	27	7	3	24	12	1	3	
Laupen	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	
Münster	29	3	32	28	1	—	25	4	—	3	
Neuenstadt	1	1	2	—	—	—	—	—	—	2	
Nidau	50	2	52	47	1	1	46	4	—	2	
Oberhasli	—	4	4	4	—	—	3	1	—	—	
Pruntrut	5	8	13	13	—	—	12	1	—	1	
Saanen	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	
Schwarzenburg	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
Seftigen	2	3	5	4	—	1	3	2	—	1	
Signau	4	12	16	13	2	—	13	2	—	1	
Niedersimmenthal	4	4	8	7	—	—	7	—	—	—	
Obersimmenthal	—	2	2	2	—	—	2	—	—	3	
Thun	38	33	71	67	1	2	67	1	—	—	
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wangen	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	
	451	552	1003	843	39	15 ²⁾	804	89	1	109 ³⁾	

¹⁾ Zwei Phosphorkrankheitsfälle.

²⁾ In drei Fällen stehen die Ausgangsanzeigen noch aus.

³⁾ In vier Fällen ist die Entschädigungsfrage gerichtlich anhängig.

Ueber die einschneidende finanzielle Wirkung der Haftpflicht mögen sodann folgende statistische Daten und Zusammenstellungen Platz finden.

In 30 Fällen, inbegriffen 11 mit tödlichem Ausgang, sind keine Heilungskosten entstanden. In 156 Fällen sind die Heilungskosten entweder vom Geschäftsinhaber oder von der Versicherungsgesellschaft direkt übernommen worden, ohne dass der Betrag im Ausgangsanzeigeformular in Zahlen ausgesetzt war. In 699 Fällen betrugten die Heilungskosten (in einigen Fällen Spitalverpflegungskosten inbegriffen) 14,368 Fr. 85 oder im Durchschnitt auf die Verletzung 20 Fr. 56. Die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage beläuft sich in 872 Fällen auf 19,278, oder im Durchschnitt per Fall auf 23.3, mit einer

Gesamtentschädigung für Erwerbseinbusse von 63,197 Fr. 85, welche einem Durchschnittstaglohn von 3 Fr. 28 entspricht. An Entschädigungen für 39 Fälle bleibenden Nachtheils wurden vergütet 21,812 Fr. 05, oder im Durchschnitt per Fall 559 Fr. 28. Für 11 Fälle mit tödlichem Ausgang betragen die Entschädigungen an die Hinterbliebenen 37,472 Fr. 45 oder im Durchschnitt 3406 Fr. 59. Der Totalbetrag aller ausgerichteten Entschädigungen bezieht sich in 885 Fällen auf 136,851 Fr. 20: Durchschnitt des Totals per Fall 154 Fr. 64. In 9 Fällen wurden die Entschädigungen nicht geleistet, weil entweder die Haftpflicht bestritten, oder Selbstverschulden von Seiten des Verletzten zugestanden war, endlich in 1 Falle mit tödlichem Ausgang,

weil keine Anverwandten des Verstorbenen bekannt waren.

Was die Art und Weise der Haftpflichterfüllung anbelangt, so war dieselbe nach obiger Tabelle, die Richtigkeit der erhaltenen Angaben vorausgesetzt, in der grossen Mehrzahl der Fälle (804) gesetzlich unanfechtbar, d. h. volle Entschädigung der Heilungskosten und der Erwerbseinbusse umfassend. Zu den 89 Fällen gütlicher Abfindung rechnen wir zunächst alle mit bleibendem Nachtheil oder tödtlichem Ausgang, weil hier das Gesetz kein bestimmtes Mass der Entschädigung oder nur ein Maximum derselben festsetzt, folglich jeder solche Fall den Gegenstand einer Abfindung bilden muss. Die Art und Weise ihrer Erledigung gibt im grossen Ganzen zu keinen Bemerkungen Anlass; dagegen befinden sich namentlich unter den übrigen, d. h. also unter denjenigen, wo der Arbeiter aus diesem oder jenem Grunde an Heilungskosten oder Ersatz der vorübergehenden Erwerbseinbusse verkürzt wurde, manche Fälle, wo statt «gütliche» eher der Ausdruck «erzwungene» Abfindung am Platze wäre. Es ist sehr auffallend, dass hierin gerade vorzugsweise Firmen des Grossbetriebs zu Klagen Anlass geben, so insbesondere eine Eisenbahnbauunternehmung, welche überdies auch im Erstatteten der Anzeigen und Ausfüllen der Formulare höchst nachlässig und unordentlich war und deshalb schon verschiedene Male vor den Richter gestellt werden musste. Nicht minder befremdete das Verfahren einer grossen Eisenbahngesellschaft, welche bei der überwiegenden Mehrzahl der Unfälle ihrer Hülfssarbeiter die Einrede des Zufalls zur Verminderung der Entschädigungen benutzte und sogar nur durch Drohung mit Ueberweisung an den Strafrichter bewogen werden konnte, der Verwaltungsbehörde hierüber die gemäss Art. 9 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes von 1887 verlangte nähere Auskunft zu ertheilen. Es zeigte sich dann, dass die Gesellschaft überall da Zufall und (gemäss Art. 5, lit. a, des Haftpflichtgesetzes von 1881) Grund zur Verkürzung der Entschädigung annehmen zu dürfen glaubt, wo weder Selbstverschulden, noch ein Verschulden der Unternehmung, noch ein solches dritter Personen vorliege, und dass sie in der grossen Mehrzahl der Fälle ohne Weiteres diesen Thatbestand als gegeben supponirte. Eine solche Anwendung des Gesetzes stellt offenbar den Willen des Gesetzgebers auf den Kopf, indem sie die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel macht; auch konstatiren wir gerne, dass es noch keiner anderen Eisenbahngesellschaft und auch sonst keiner Firma in den Sinn gekommen ist, den Buchstaben des Gesetzes derart auszubeuten.

Auf die im Ganzen genommen befriedigende Abwickelung der Haftpflichtentschädigungsfragen hat ohne Zweifel auch das von uns eingeführte neue Unfallanzeigeformular günstig eingewirkt. Das von der Bundesbehörde anfänglich vorgeschriebene erwies sich nämlich je länger je mehr als ungentigend und unvollständig, und wir beantragten daher im Berichtsjahr dem Regierungsrathe die Aufstellung eines neuen, ausführlicheren. Dieses hat sich sehr gut bewährt, indem es einerseits den Betriebsunternehmern deutlich zeigt, was für Angaben, namentlich mit Bezug auf die Haftpflichterfüllungsfrage, von ihnen

verlangt werden, und andererseits den Regierungsstatthaltern die Untersuchung der Unfälle und ihrer Folgen wesentlich erleichtert. Bis zur Eingewöhnung der neuen Formularen mussten freilich dieselben sehr oft zur Korrektur oder Ergänzung zurückgeschickt werden; gegen Ende des Berichtjahres hat es jedoch hierin bedeutend gebessert, obschon einzelne Regierungsstatthalter noch jetzt die gehörige Ausfüllung der Formularen zu wenig überwachen und auch auf die eigene Untersuchung der Unfälle und der Entschädigungsfragen nicht genug Sorgfalt verwenden.

Zum Verwaltungsberichte pro 1888 ist hier nachzutragen, dass die bei dem Abschlusse desselben noch schwebenden 86 Haftpflichtfälle im Berichtjahre sämtlich erledigt wurden, und zwar 72 durch freiwillige Leistung der vollen gesetzlichen Entschädigung, 11 durch Abfindung und 3 durch gerichtlichen Entscheid. Außerdem kamen durch Vergleichung der kantonalen Fabrik- und Haftpflichtakten mit der eidgenössischen Unfallstatistik für das Jahr 1888 weitere 98 Unfälle als anzeige- und haftpflichtig zum Vorschein, in Bezug auf welche die Betriebsunternehmer zur nachträglichen Erfüllung der Anzeigepflicht aufgefordert wurden, und zwar unter Androhung gerichtlicher Bestrafung für den Fall wiederholter Unterrassungen. Von diesen weiteren 98 Fällen sind 76 durch freiwillige Leistung der vollen gesetzlichen Entschädigung und 22 durch Abfindung erledigt worden. Vier Fälle endigten mit bleibendem Nachtheile und drei mit tödtlichem Ausgänge. Die Gesamtzahl der angezeigten Unfälle pro 1888 beläuft sich demnach nun auf 642, so dass gleichwohl An- gesichts der Zahl von 1003 Unfällen pro 1889 wiederum eine wesentliche Vermehrung derselben, d. h. im Grunde wohl eher ein Fortschritt in Erfüllung der Anzeigepflicht zu konstatiren ist.

23 neue und 4 revidirte Fabrikordnungen erhielten die Genehmigung des Regierungsraths.

Ueberzeitbewilligungen wurden im Ganzen 70 ertheilt (gegen 37 im Vorjahr), wovon 65 gewöhnliche Ueberzeitbewilligungen, 4 Nachtarbeitsbewilligungen und 1 Sonntagsarbeitsbewilligung. Die Dauer variirte von 3 Wochen bis zu 4 Monaten, die Zahl der Ueberstunden von 1 bis 4. Für eine grössere Zahl von täglichen Ueberstunden und für die Nachtarbeit wurde regelmässig schichtenweise Ablösung unter den Arbeitern vorgeschrieben.

Strafanzeigen wegen Uebertretungen des Gesetzes erfolgten 16, Verwarnungen und Anordnungen zur Beseitigung bestehender Mängel 35. Die Strafanzeigen bezogen sich in 10 Fällen auf Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit (meist in Uhrenfabriken des Jura), in 2 Fällen auf ungesetzliche Ueberzeitarbeit, in 1 Fall auf Beschäftigung eines Kindes unter 14 Jahren, in 2 Fällen auf Nachtarbeit weiblicher oder nicht 18 Jahre alter Arbeiter und in 1 Fall auf Weigerung, eine mangelhafte Fabrikordnung zu revidiren. Die gesprochenen Busen gingen von 5 bis zu 50 Franken. Noch immer muss die Wahrnehmung gemacht werden, dass gewisse Richterämter auch in schwereren Fällen nur das Minimum anwenden.

E. Kontrolirung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren und Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Die Kontrolgesellschaft von Tramlingen hat sich aufgelöst, und es ist das dortige Büro von den beiden Gemeinden Ober- und Untertramlingen übernommen worden. Die Sanktion der neuen Statuten des Büros wurde verschoben bis zur Einführung eines neuen eidgenössischen oder kantonalen Reglements über die Beamten und Angestellten der Kontrolbüros, ihre Besoldungen, ihre Arbeitszeit u. s. w., welches Reglement eine Revision sämtlicher Lokalreglemente und Statuten nötig machen wird.

Die durch Tod erledigte Stelle des Probirers des Kontrolbüros St. Immer wurde wieder besetzt, und zugleich ein zweiter Probirer angestellt, wegen fortwährender Zunahme der Arbeiten dieses Büros.

Ebenso war in Folge Vakanz durch Todesfall der Stellvertreter der Kontrolverwaltung des zwölften Kreises (Pruntrut) für die Bezirke Delsberg und Laufen behufs Visirung der Vorweisungsscheine und Verabfolgung der Legitimationskarten zum Handel mit Gold- und Silberabfällen neu zu wählen. Das in Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1886 vorgesehene Souchenregister zum Handel mit Gold- und Silberabfällen wurde einer weiteren Firma verabreicht.

F. Mass und Gewicht.

An sämtliche Regierungsstatthalter und Eichmeister wurden im Berichtjahre Kreisschreiben des Regierungsrathes erlassen, um ihnen und den Gemeindebehörden die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend den Handel und Verkehr mit Brennholz, einzuschärfen. Danach sollen die Marktbehörden nur solches Brennholz auf den Markt zulassen, welches dem Metermasse entspricht, und die Eichmeister von Zeit zu Zeit auch in den Magazinen der Holzhandlungen Nachschau halten und Widerhandlungen zur richterlichen Bestrafung anzeigen. Auf den Antrag einer Gemeindebehörde, bezüglich Beobachtung dieser Vorschriften noch eine Uebergangsperiode einzuräumen, konnte selbstverständlich nicht eingetreten werden, da dieselben schon längst in Geltung getreten und gehörig bekannt gemacht worden sind und im Ganzen wenig störend in das Verkehrsleben eingreifen, so dass es nur als Pflichtvernachlässigung betrachtet werden kann, wenn da und dort die Organe des Staates oder der Gemeinden zur Durchführung des Gesetzes nichts oder zu wenig gethan haben.

Die Anfrage eines Gemeinderathes, ob ein Waagmeister auch seine Frau als Stellvertreterin wählen lassen könne, wurde verneinend beantwortet, dagegen in Analogie mit Art. 3 der Fassfeckerverordnung vom 21. September 1877 zugegeben, dass der Waagmeister sich unter Umständen durch eine geeignete erwachsene Persönlichkeit vertreten lassen dürfe, wiewohl stets nur unter seiner eigenen Verantwortlichkeit.

Auf den Antrag des Regierungsstatthalters fand im Amtsbezirk Freibergen eine ausserordentliche Inspektion der Masse und Gewichte im Sinne des

Art. 12 der Verordnung vom 20. Dezember 1876 statt, hauptsächlich zur Nachschau in den neu eröffneten Wirthschaften, Verkaufsläden u. s. w.

Der Eichmeister des Amtsbezirks Freibergen, der Untereichmeister für den Amtsbezirk Erlach und 6 Fassfecker (je 1 in Aarberg, Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und Schüpfen) wurden auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

G. Marktwesen.

Die Gemeinde Büren erhielt die Bewilligung, ihren bis dahin je am ersten Mittwoch Dezembers stattfindenden Jahrmarkt auf den ersten Mittwoch im November, und die Gemeinde Erlach, ihren je am ersten Mittwoch Aprils stattfindenden Jahrmarkt auf den letzten Mittwoch im März, sowie ihren je am ersten Mittwoch Dezembers stattfindenden Jahrmarkt auf den letzten Mittwoch Novembers verlegen zu dürfen.

H. Gewerbegesetz und zugehörige Vollziehungsvorschriften, Hausbauten, Dachungen.

Bei Durchgehung der regierungsstatthalteramtlichen Verzeichnisse betreffend Ertheilung der Bau- und Einrichtungsbewilligungen und Gewerbescheine, Bezug der dahерigen Gebühren u. s. w. fand es sich, dass da und dort die Meinung obwaltet, die Verpflichtung zur Lösung dieser Bewilligungen und Scheine hänge von der grösseren oder geringeren Ausdehnung und Wichtigkeit der industriellen Etablissements ab. Diese Anschauungsweise ist natürlich eine ganz irrite, indem nach dem Gewerbegesetze lediglich die polizeiliche Gefährlichkeit und Ueberwachungsbedürftigkeit der betreffenden Industrien und Geschäfte in Frage kommt, für alle anderen aber der Grundsatz völliger Freiheit zur Ausübung beliebiger Gewerbe unter Vorbehalt der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gilt (§ 3 des Gesetzes).

In einem Spezialfalle wurde entschieden, dass das gesetzliche Mittel gegen Weigerung der Bezahlung der Gewerbeschein Gebühr nicht Ueberweisung an den Richter ist, sondern provisorische Schliessung des Geschäfts, gemäss Art. 4, Absatz 1, der Verordnung vom 29. Juni 1863, verglichen mit § 19 des Gewerbegesetzes.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen wurden ertheilt 7 für Schlachtlokale, 2 für Fleischverkaufslokale, 3 für Käsemagazine, 1 für ein Petrolmagazin, 1 für eine Sauerkrautfabrikation, 1 für eine Apotheke, 1 für eine Kohlenniederlage, 2 für Schmieden, 1 für eine mechanische Weberei, 1 für eine Bleiche und Tröckne mit Dampfkessel, 1 für das neue Dampfboot J. J. Rousseau der Gesellschaft Union zum Dienste auf dem Bielersee, endlich 1 für das Kompressorenhaus mit Lufrervoirs der Tramway-Gesellschaft in Bern. Ein Gesuch für Errichtung einer Kuttgerei in einer grösseren Stadt wurde abgewiesen, weil dieses Gewerbe gemäss dem städtischen Polizeireglement auf das Zentralschlachthaus beschränkt bleibt. Die Bewilligungen für Schalen wurden regelmässig nur in

widerruflicher Weise erheilt und für grössere Ortschaften auch an den Vorbehalt geknüpft, dass sie zurückgezogen werden können, sobald von Gemeinde wegen ein allgemeines Schlachthaus errichtet werden sollte. Für die Bewilligung von Dampfwerken machte man stets den Eintritt in den Verein schweizerischer Dampfkesselbesitzer zur Bedingung.

Eine Anfrage, ob für Erstellung eines Brennapparats zum Destilliren nicht monopolpflichtiger Stoffe für den eigenen Bedarf eine Bau- und Einrichtungsbewilligung nöthig sei, wurde verneint, da die bestehenden Spezialvorschriften über die Branntweinfabrikation dies nicht vorschreiben.

Die eidgenössische Kriegsverwaltung traf im Berichtjahre gewerbliche Einrichtungen zur Fabrikation rauchlosen Schiesspulvers in der alten Papiermühle, Gemeinde Bolligen, ohne die durch das kantonale Gewerbegesetz und das eidgenössische Fabrikgesetz erforderliche polizeiliche Bau- und Betriebsbewilligung eingeholt zu haben. Hierseits aufgefordert, diese Unterlassung nachträglich gut zu machen, weigerte sie sich zunächst dessen, indem sie sich auf das Pulverregal des Bundes berief. Es ist selbstverständlich, dass wir diesen Einwand nicht gelten lassen konnten, da das eidgenössische Pulverregal von keiner Seite bestritten wird, und die Beobachtung der zum Schutze der Arbeiter und der Nachbarschaft, sowie zur Wahrung der Rechte der Anstösser nöthigen gesetzlichen Formalitäten und Vorsichtsmassregeln der Ausübung dieses Regals in keiner Weise hinderlich ist. Auch haben bis jetzt die eidgenössischen Verwaltungen die kantonalen Gewerbe-polizeivorschriften überall gewissenhaft anerkannt, was um so natürlicher ist, als der Bund selbst keinerlei allgemeine gewerbepolizeiliche Kompetenzen und Ordnungen besitzt. Es ist bestimmt zu erwarten, dass die Eidgenossenschaft ihren ursprünglich bloss durch ein Versehen untergeordneter Organe veranlassten Fehler freiwillig wieder gut machen und in der Befolgung der gültigen kantonalen und eidgenössischen Gesetze nicht das schlechte Beispiel wird geben wollen. Im vorliegenden Falle ist dies auch sachlich besonders nöthig, da die Erfahrungen betreffend Fabrikation des rauchlosen Pulvers die Meinung, dieselbe sei viel weniger gefährlich als die des gewöhnlichen, durchaus nicht bestätigen.

21 Inhaber alter Gewerbekonzessionen verzichteten auf solche. Die Konzessionen wurden gelöscht, und diejenigen Inhaber, welche das Gewerbe fortzubetreiben beabsichtigten, dem Gewerbegesetze unterstellt.

Das Gesuch eines Schmieds, behufs Befreiung von der Gewerbescheingebühr eine alte Realkonzession auf sein neu errichtetes Schmiedegebäude übertragen zu dürfen, wurde abgewiesen, gestützt darauf, dass die gewerblichen Realkonzessionen, wie alle Ehehaften, nicht persönliche Bewilligungen sind, sondern auf bestimmten Liegenschaften ruhen, und die Regierungsbehörde seit dem Inkrafttreten des Gewerbegesetzes das Recht zur Ertheilung und folglich auch zur Uebertragung solcher Realkonzessionen verloren hat, gemäss dem Willen des Gesetzgebers, diese für ein- und allemal konzessionirten alten Gewerbeanlagen aus gewerbepolizeilichen Gründen nach und nach eingehen zu lassen.

10 Fälle von Einsprüchen gegen Hausbauten wurden durch Entscheid des Regierungsrathes erledigt. Spezielle Erwähnung verdient der Fall des Einspruchs einer Rechtsamegemeinde gegen einen Hausbau auf vertheiltem Allmendland, gestützt auf ein im Theilungsvertrag enthaltenes Verbot, auf solchem Lande je Wohnhäuser zu bauen. Der Einspruch wurde abgewiesen, weil die Rechtsamegemeinden zwar im Sinne des regierungsräthlichen Kreisschreibens vom 1. Dezember 1852 im Besitze ihrer althergebrachten korporativen Rechte verbleiben, aber nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts auftreten können, folglich der Einspruchsgrund privatrechtlicher Natur ist und nur vor dem Richter geltend gemacht werden kann. Ein Gesuch um Bewilligung eines Hausbaues hart an der französischen Grenze wurde in Berücksichtigung einer Opposition der eidgenössischen Zollverwaltung abgewiesen, wegen dringenden Verdachts obwaltender Absicht der Begünstigung des Schmuggels.

Schindeldachbewilligungsgesuche langten 210 ein. Davon wurden bewilligt an Gebäuden mit Feuerseinrichtung 54, an Gebäuden ohne solche 149, abgewiesen für Gebäude mit Feuerseinrichtung 3, für Gebäude ohne solche 3. 1 Gesuch war am Schlusse des Jahres noch hängig.

J. Führerwesen.

Eine durch Demission erledigte Stelle in der Führerprüfungskommission wurde wieder besetzt.

Der von der Führerschaft des Thales vorgeschlagene Spezialtarif für Führer und Träger der Station Adelboden erhielt die regierungsräthliche Genehmigung, als Anhang zum allgemeinen Tarif und mit Ausserkraftsetzung der mit ihm im Widerspruch stehenden Ansätze des letzteren. Die bedeutende Zunahme des Fremdenverkehrs in Adelboden hatte diese Ergänzung nothwendig gemacht.

Angesichts der ganz neuen Verhältnisse, welche durch die Oberländer Thalbahnen und die Lauterbrunnen-Mürren-Bahn entstehen werden, muss nun im laufenden Jahre die allgemeine Revision des Tarifs für die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks im Oberlande vom Jahre 1887 allen Ernstes an die Hand genommen werden.

II. Assoziations- und Versicherungswesen.

In Folge des Beschlusses der Bundesversammlung vom 29. März und 6. April des Berichtsjahres, denjenigen Kantonen, welche die Förderung des Hagelversicherungswesens finanziell unterstützen, einen Bundesbeitrag probeweise auf 3 Jahre zuzusichern, ergriffen wir die Initiative zur Abhaltung einer Konferenz der Kantonsregierungen behufs Berathung eines einheitlichen Vorgehens in dieser Angelegenheit. Die Konferenz fand statt in drei Sitzungen, die erste abgehalten am 8. Juli in Olten, die zweite am 18. September in Luzern und die dritte und letzte am 8. November in Solothurn. Im Auftrage dieser interkantonalen Konferenz und mit Zustimmung der Bundesbehörde begaben wir uns ferner nach Deutschland,

um die Verhältnisse und die Organisation einiger dortiger Hagelversicherungsgesellschaften zu prüfen und, wo möglich, die eine oder andere zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz neben der schweizerischen Gesellschaft zu bewegen. Das Schlussergebniss der Konferenz besteht in folgenden Anträgen an die beteiligten Kantonsregierungen: 1) Es werden von den Kantonen auf Grund des oben erwähnten Bundesbeschlusses zur Förderung der Hagelversicherung vorläufig auf die Dauer von drei Jahren Beiträge im Gesammtbelaufe von Fr. 64,000 bewilligt, an welcher Summe der Kanton Bern mit Fr. 15,000 sich betheiligt. 2) Die Beiträge der Kantone und des Bundes sollen hauptsächlich zur Vermeidung oder Verminderung der Nachschüsse, eventuell auch als Beitrag an die Prämien zur Erleichterung der Versicherung, Förderung der kollektiven Versicherung und Bildung eines Reservefonds verwendet werden. Anspruch auf die Unterstützung haben die Versicherten jeder in der Schweiz konzessionirten oder noch zu konzessionirenden Gesellschaft, welche alle Feldfrüchte, inbegriffen Wein, Obst und Tabak, versichert und grundsätzlich keinen Ausschluss einzelner Gegenden oder Landwirthe von der Versicherung vornimmt. Versicherungen einer Gesellschaft, welche sich die Versicherung einer einzelnen bestimmten Kultur zur Aufgabe macht, sind ebenfalls subventionsberechtigt.

Der weitere Verlauf der Angelegenheit fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

III. Verkehrswesen.

Ein Gesuch der Gemeinderäthe von Meiringen und Hasliberg um Verwendung beim Bundesrathe für Einführung einer Post- oder Eisenbahnverbindung über den Brünig im Winter wurde hierseits unterstützt. Bekanntlich ging früher die Post auch im Winter über den Brünig, so dass gegenwärtig das Oberhasli für den Verkehr mit Unterwalden im Winter schlechter daran ist, als vor Erstellung der Eisenbahn. Eine Antwort auf dieses Gesuch ist noch nicht erfolgt.

Neue Telegraphenbüreau wurden errichtet in Schangnau und Court.

Für 63 Telegraphenbüreau mit ungenügender Depeschenfrequenz hatten die betreffenden Gemeinden der eidgenössischen Telegraphenverwaltung die üblichen Nachzahlungen zu leisten.

IV. Wirtschaftswesen.

Wie im Jahresbericht pro 1888 angegeben wurde, bestanden auf Ende des Jahrs 1888 im Kanton Bern 2146 Wirthschaften, nämlich 626 mit Beherbergungsrecht und 1520 ohne Beherbergungsrecht, somit 41 Wirthschaften weniger als Ende des Jahres 1887.

Nachdem in der Volksabstimmung vom 25. November 1888 das projektierte Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 26. September 1888 verworfen worden war, musste die sofortige Erneuerung sämtlicher Wirtschaftspatente gestützt auf das bisherige Wirtschaftsgesetz

vom 4. Mai 1879 vorgenommen werden, wobei nach den Anträgen der ad hoc ernannten Kommission zu Begutachtung der Erneuerungsgesuche für Wirtschaftspatente den im Schoosse des Grossen Rethes ausgesprochenen Ansichten und Weisungen zu möglichster Verminderung der Wirthschaften so viel möglich Rechnung getragen wurde.

Infolge dessen wurden bis Ende des Jahres 1888 632 Wirtschaftspatente mit Beherbergungsrecht und 1493 » ohne » zusammen 2125 Wirtschaftspatente für die Jahre 1889 bis 1892 erneuert, etwa 70 dagegen nur für 3, 6 und 12 Monate des Jahres 1889, als Frist für die betreffenden Wirthschaften, um die Liquidation ihrer Geschäfte ohne grossen Verlust vornehmen zu können.

Infolge einer beim Bundesgericht erhobenen Beschwerde wegen Wirtschaftspatentverweigerung gestützt auf das bisherige Gesetz, welches die Verweigerung eines Patents in Bezug auf das öffentliche Wohl zugibt, welche Beschwerde vom Bundesgericht — entgegen der vom Bundesrath früher wiederholt ausgesprochenen Ansicht der Gültigkeit dieser Vorschrift — für begründet gefunden wurde, kamen bald darauf die meisten Wirthschaften, welchen nur für kürzere Zeit die Fortführung der Wirthschaft gestattet worden war, mit Gesuchen um Erneuerung ihrer Patente für die ganze Patentperiode ein, welchen — wenn nicht besondere Gründe obwalteten — entsprochen werden musste.

Im Laufe des Jahres 1889 kamen 30 Patente wegen Verzichtleistung auf fernere Ausübung der Wirthschaft oder sonstiger Schliessung zurück. Dagegen langten eine Reihe von Gesuchen um Ertheilung neuer Wirtschaftspatente ein, welchen, mit Rücksicht auf die persönlichen Requisite oder die Beschaffenheit der Lokalitäten, theilweise entsprochen wurde.

Auch einer Anzahl von Gesuchen um Herabsetzung der Patentgebühren für Wirthschaften, namentlich im Seeland, welche aus verschiedenen Gründen und auf Anträge der vorgenannten Kommission erhöht worden waren, wurde entsprochen, mehrere andere dagegen abgewiesen, wo nicht hinlängliche Gründe zur Entsprechung vorhanden waren.

Patentübertragungen fanden im Jahr 1889 nicht weniger als 192 statt.

Es muss wiederholt betont werden, dass die Entscheidung über Wirtschaftspatentgesuche keine leichte ist, da noch einzelne Bezirksbeamte und Gemeindebehörden die Begutachtung derselben nicht mit der wünschenswerthen Einlässlichkeit vornehmen.

Ebenso muss wiederholt gerügt werden, dass einzelne Bezirksbeamte mit der Ueberwachung und Kontrolirung der Wirthschaften bei Anlass des Zeitpunktes der Bezahlung der Patentgebühren und Rücksendung unbezahltener Patente nicht die vorgeschriebenen Fristen und Termine einhalten, was hierseits öfters doppelte Mühlwalt verursacht.

Der Bestand der Wirthschaften war im Jahr 1889 folgender:

	Bestand der Jahreswirthschaften						Sommerwirthschaften mit ohne Beherbergungs- recht.	Seelenzahl 1888.	Auf 1 Jahres- wirthschaft kommen Seelen.			
	im Januar 1889			Ende Jahres 1889								
	mit ohne Beherbergungs- recht.	Total.	mit ohne Beherbergungs- recht.	Total.	mit ohne Beherbergungs- recht.	Total.						
Aarberg	16	68	84	16	68	84	—	—	16,788 200			
Aarwangen	19	77	96	19	77	96	—	—	26,757 279			
Bern, Stadt	25	176	201	25	177	202	—	—	46,009 228			
» Landgemeinden	16	58	74	16	57	73	—	—	25,688 352			
Biel, Stadt	9	92	101	9	92	101	—	—	15,289 151			
» Landgemeinden	4	17	21	4	17	21	2	1	3,204 152			
Büren	14	31	45	14	31	45	—	2	9,712 216			
Burgdorf	27	63	90	27	62	89	—	—	29,498 331			
Courtelary	27	65	92	27	66	93	—	3	19,446 209			
» -St. Immer	4	28	32	4	30	34	—	1	7,557 222			
Delsberg	29	44	73	29	44	73	—	1	13,935 191			
Erlach	5	27	32	5	27	32	—	1	6,534 204			
Fraubrunnen	14	39	53	14	38	52	—	—	12,973 250			
Freibergen	31	34	65	31	37	68	—	—	10,750 158			
Frutigen	21	4	25	21	4	25	10	—	10,801 432			
Interlaken	46	36	82	46	39	85	65	22	24,120 284			
Konolfingen	32	41	73	32	42	74	1	1	25,783 348			
Laufen	9	25	34	9	25	34	—	2	5,985 176			
Laupen	10	27	37	10	27	37	—	—	8,958 242			
Münster	25	48	73	25	48	73	—	2	15,933 218			
Neuenstadt	8	13	21	8	14	22	—	—	4,473 203			
Nidau	11	65	76	11	64	75	—	2	14,892 198			
Oberhasle	12	12	24	12	12	24	10	9	7,160 298			
Pruntrut, Landgemeinden	56	75	131	56	78	134	—	5	18,971 142			
» Stadt	6	40	46	6	41	47	—	—	6,448 137			
Saanen	7	2	9	7	3	10	—	2	5,101 510			
Schwarzenburg	8	13	21	8	12	20	3	—	11,023 551			
Seftigen	13	27	40	13	28	41	2	3	19,417 473			
Signau	25	31	56	25	31	56	1	2	24,813 443			
Nieder-Simmenthal	19	21	40	18	21	39	3	1	9,991 256			
Ober-Simmenthal	14	8	22	14	8	22	1	4	7,278 331			
Thun, Landgemeinden	19	45	64	20	47	67	3	2	21,773 325			
» Stadt	11	51	62	12	51	63	2	1	8,425 133			
Trachselwald	22	34	56	22	35	57	—	5	24,017 421			
Wangen	18	56	74	18	57	75	—	—	17,177 229			
Summa	632	1493	2125	633	1510	2143	103	72	536,679 251			
Anno 1881 waren	—	—	—	624	1632	2256	80	75	—			

V. Branntweinfabrikation und Kleinhandel mit geistigen Getränken.

A. Branntweinfabrikation.

1. Gewerbsmässige, monopolfreie Fabrikation.

Im Brennjaahr 1888/89 befassen sich 23 Brennereien, welche sich auf 12 Amtsbezirke vertheilen, mit dem Brennen monopolfreier Stoffe im Sinne des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1887. Das fabrizirte Quantum Branntwein betrug 28,450

Liter und die dahерige Fabrikationsgebühr Fr. 1394.55, nach Abzug von Fr. 27.95 für 559 Liter ausgeführten Branntwein.

Infolge Inkrafttretns des eidg. Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 sind verschiedene der hauptsächlichsten Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung über die Branntwein- und Spiritusfabrikation hinfällig geworden, weshalb eine vollständige Revision derselben in Aussicht genommen werden muss. Da die bisherigen Gesetzesvorschriften speziell das Brennen von Kartoffeln und Cerealien betreffen, so hätte die neue Gesetzgebung sodann namentlich das gewerbsmässige Brennen monopolfreier Stoffe in Be-

rücksichtigung zu ziehen und Vorschriften aufzustellen über die Einrichtung, Kontrolle und Besteuerung dieser Art von Brennerei.

2. Steuerfreie, nicht gewerbsmässige Brennerei.

Im Berichtjahre wurden an die Regierungsstatthalter 8730 Formular-Bewilligungen zu nicht gewerbsmässigem Brennen im Sinne des Art. I, II, des Gesetzes vom 11. Mai 1884 und nach Massgabe der einschlägigen Bundesvorschriften verabfolgt. Diese Bewilligungen werden *unentgeltlich* ertheilt.

B. Brennerei-Entschädigungen.

(Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.)

Bis zum 31. Dezember 1889 gelangten durch die betreffenden Bundesbehörden 558 zwischen bernischen Brennern und der eidgenössischen Alkoholverwaltung abgeschlossene Uebereinkünfte zur Vollziehung, mit der Abfindungssumme von Fr. 2,158,886. 70, inklusive Zins, welche Summe den Berechtigten, nachdem die zur Sicherstellung der Ansprüche von Pfandgläubigern vorgeschriebenen Massnahmen durch die Amtsschreiber erfolgt waren, zur Zahlung angewiesen wurde.

18 Entschädigungsansprachen harren noch der endlichen Erledigung.

C. Kleinhandel mit geistigen Getränken.

(§§ 10 und 29 des Gesetzes vom 4. Mai 1879.)

Im Berichtjahre 1889 waren 248 Patente in Gültigkeit (16 weniger als im Vorjahr). Die nachstehende Tabelle ergibt die Klassifikation derselben.

Nach Abzug der Stempelgebühren und der Rück erstattungen beziffert sich der Ertrag der diesjährigen Patentgebühren auf Fr. 22,899 (im Vorjahr Fr. 22,863). Gemäss § 30 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 fallen die Gebühren für den Kleinverkauf geistiger Getränke zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kassen der Einwohnergemeinden, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet. Zur Vertheilung zwischen Staat und Gemeinden gelangten Fr. 22,899, von welchem Betrage die Hälfte mit Fr. 11,449. 50 nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrath den dabei beteiligten 59 Einwohnergemeinden ausgerichtet wurde.

In Ersetzung der für das Jahr 1888 provisorisch erlassenen Verordnung des Regierungsraths, betreffend den Handel mit Wein und gebrannten Wassern, vom 21. Dezember 1887, trat diejenige vom 8. Mai 1889 in Kraft, durch welche zugleich den einschlägigen Vorschriften des eidg. Alkoholgesetzes Rechnung getragen worden ist.

Infolge irriger Auslegung des Art. 8, Absatz 1, des letzteren Gesetzes und daheriger Widerhandlungen gegen unsere kantonalen Gesetzesvorschriften erfolgten mehrfache Strafanzeigen und Verurtheilungen gegen ausserkantonale Handelsfirmen. In Beantwortung verschiedener beim Bundesrat eingelangter diesbezüglicher Rekurse und Anfragen erfolgten von demselben die nachfolgenden zwei prinzipiellen Entscheide:

I. Derjenige vom 17. August 1889, lautend:

«Es muss in knapper Auffassung des Art. 8, erster Absatz, des Alkoholgesetzes angenommen werden, dass ein Geschäft des Grosshandels erfolgt sei, sobald eine Quantität von wenigstens 40 Litern gebrannten Wassers *einer und derselben Sorte auf einmal* — bei Versendung unter einer Faktur — an einen und denselben Abnehmer abgegeben wird, gleichgültig ob diese Abgabe in einem oder mehreren Gebinden vor sich gegangen sei.»

II. Derjenige vom 1. April 1890:

«1. Es sei die Anfrage der sechs Kirschwasser-fabrikationsfirmen des Kantons Zug dahin zu beantworten, dass Sendungen von Qualitätsspirituosen unter 40 Liter in andere Kantone gleich dem Kleinverkauf über die Gasse zu betrachten sind und den diesbezüglichen kantonalen Verordnungen, resp. Besteuerungen unterliegen.

«2. Es sei dermalen von der Einbringung eines besondern Bundesgesetzes über den Kleinverkauf von Spirituosen Umgang zu nehmen.»

Die Regulirung des Kleinhandels mit Spirituosen von Kanton zu Kanton ergab infolge der so verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen ebenfalls Schwierigkeiten, welche indess schliesslich durch den nachstehenden Beschluss des Regierungsraths vom 27. November 1889 beseitigt wurden.

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

«Die Direktion des Innern wird ermächtigt, eventuell an Handelsfirmen, deren Kantonsregierungen gegenüber dem Kanton Bern in dieser Angelegenheit Reziprozität halten, Patente zum Kleinverkauf von Qualitätsspirituosen in Quantitäten unter 40 Liter mit jeweiliger Dauer eines Jahres unentgeltlich zu ertheilen, in der Voraussetzung, dass die betreffende Firma in ihrem eigenen Kanton bereits eine Patentgebühr entrichtet.»

An der Hand der vorstehenden Verfügungen wird nun die Ausführung der Gesetzesvorschriften über den Kleinhandel mit geistigen Getränken ohne weitere Anstände erfolgen können.

Bestand der Patente für den Kleinhandel mit geistigen Getränken pro 1889.

<i>Amtsbezirke.</i>	<i>Zahl der Patente.</i>	<i>Art der Patente.</i>					<i>Ertrag der Patent- gebühren (ohne Stempel).</i>	
		<i>a. Wein.</i>	<i>b. gebrannte Wasser.</i>	<i>c. a und b.</i>	<i>d. feine Liqueurs u. dgl.</i>	<i>§ 10.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Rp.</i>
Aarberg	1	—	—	—	1	—	50	—
Aarwangen	9	2	2	1	4	—	1,700	—
Bern	60	30	4	1	34	7	5,229	—
Biel	28	20	—	—	19	—	2,451	—
Büren	2	1	—	—	1	—	125	—
Burgdorf	3	1	—	—	3	—	200	—
Courtelary	50	45	1	—	10	1	3,569	—
Delsberg	7	7	3	—	3	—	1,675	—
Erlach	1	—	—	—	1	—	50	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—	—	—	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	16	6	2	—	9	2	1,737	—
Konolfingen	3	1	—	—	3	—	250	—
Laufen	3	3	—	—	—	—	275	—
Laupen	1	1	—	—	1	—	100	—
Münster	9	9	—	—	2	—	550	—
Neuenstadt	3	—	1	—	1	1	150	—
Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	2	—	—	—	2	—	100	—
Pruntrut	24	14	1	3	5	6	2,812	—
Saanen	2	2	—	—	—	—	100	—
Schwarzenburg	2	—	—	—	2	—	125	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—	—	—
Signau	7	1	—	—	6	—	475	—
Nieder-Simmenthal	1	1	—	—	1	—	100	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	5	2	1	—	2	—	575	—
Trachselwald	8	6	—	—	3	—	401	—
Wangen	1	—	—	—	1	—	100	—
Total	248 ¹⁾	152	15	5	114	17	22,899	—

¹⁾ 239 Patentträger.

VI. Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegen- ständen.

(Gesetz vom 26. Februar 1888.)

In Ausführung des § 3 des Gesetzes haben, zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht über den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., von den 517 Einwohnergemeinden des Kantons 314 Gesundheitskommissionen und 143 Gemeinden einzelne Inspektoren bezeichnet; 32 Gemeinden dagegen haben bis dahin der betreffenden Gesetzesvorschrift keine Folge gegeben.

Gemäss § 5 des Gesetzes haben die Ortspolizeibehörden jährlich über das Ergebniss der Nachschauen

dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern Bericht zu erstatten. Den eingelangten, bezüglichen Berichten ist zu entnehmen, dass die Thätigkeit der Gesundheitskommissionen und Inspektoren, mit einigen sehr rühmlichen Ausnahmen, noch viel zu wünschen übrig lässt. Die Mehrzahl dieser Gesundheitsbeamten begründet den geringen Erfolg mit dem Mangel an der erforderlichen Sachkenntniss und fühlt sich daher der verantwortlichen Aufgabe nicht gewachsen; andere Beamte nahmen überhaupt keine Nachschauen vor, aus dem Grunde, dass keine Klagen über gesundheitsschädliche Nahrungs- oder Genussmittel vorgekommen seien.

Obschon die beiden ständigen Inspektoren bei ihren Nachschauen die Gesundheitsbeamten der Ge-

meinden jeweilen beiziehen und sich ernstlich bemühen, dieselben für ihre Aufgabe anzuleiten, so ist mit Rücksicht darauf, dass jedem der beiden Inspektoren je 12 Amtsbezirke zugewiesen sind, immerhin zu bemerken, dass es allerdings längerer Zeit bedarf, bis sämmtliche Gesundheitsbeamten ihre, wenn auch nur kurze, Instruktion an Ort und Stelle erhalten haben werden.

Auf diesen Sachverhalt gestützt wird die Direktion des Innern sich im Falle sehen, weitere zweckentsprechende Massnahmen, wie spezielle Instruktionskurse u. s. w. anzuordnen.

Als sehr wünschenswerth, ja nothwendig erachten wir die Kreirung einer dritten Inspektorenstelle ausschliesslich für die jurassischen Amtsbezirke.

Im Berichtjahr wurden der Direktion des Innern zu näherer Untersuchung direkt eingesandt:

1) Durch die ständigen Inspektoren	126 Muster
2) " " " Gesundheitskommissionen	40 "
3) " " " Bahnstationsbeamten	51 "
Total	217 Muster

Die Muster betrafen:

214 Nahrungs- und Genussmittel, worunter 76 Weine und 53 Spirituosen, und
3 Gebrauchsgegenstände
217

Von diesen 217 Mustern wurden beanstandet 176 und nicht beanstandet 41.

Strafanzeigen erfolgten 100, meistentheils wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des § 12, II, 1. Absatz, des Gesetzes vom 26. Februar 1888; andere Verfügungen erfolgten 21.

Als über die erlaubte Toleranz platiert erwiesen sich 54 Weine, von denen 16 Sendungen wieder ausser den Kanton zurückspedirt und 38 coupirt wurden.

In Betreff des Resultats der Strafanzeigen sind wir leider nicht im Falle, nähere Angaben machen zu können, da uns nur in einigen wenigen Fällen die Strafakten zur Kenntnissnahme eingesandt worden sind.

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden von uns 238 Gutachten des Kantonschemikers über von ihm ausgeführte Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen an Private versandt, und es betragen die dahерigen Nachnahmen Fr. 2105. 50; die Abonnementsgebühren für dahéige Untersuchungen, inklusive Rütti, beziffern sich auf Fr. 2226. 70. Die Total-Einnahmen des Laboratoriums für Analysekosten ergeben die Summe von Fr. 4858. 50.

In Ausführung des § 15 des Gesetzes vom 26. Februar 1888, erliess der Regierungsrath unterm 10. August 1889 vorläufig die Verordnung betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Verschiedene andere Verordnungen sind in Vorbereitung und werden im nächsten Berichtsjahr in Kraft treten.

In Betreff der Thätigkeit des Kantonschemikers verweisen wir auf dessen nachstehenden Spezialbericht.

Bericht des Kantons-Chemikers.

Nachdem im Jahre 1888 die Organisation unserer Lebensmittelpolizei nach Massgabe des betreffenden Gesetzes eingeleitet worden war, konnte dieselbe im Berichtjahre weiter durchgeführt werden. Ein nicht unwesentlicher Theil dieser Organisirung gehörte auch zu den Aufgaben des Kantonschemikers. So wurde, einem von vielen Seiten geäusserten Wunsche und wirklichen Bedürfnisse Rechnung tragend, für die Gesundheitskommissionen und Lebensmittelpolizeibeamten der Gemeinden ein möglichst kurz gefasstes Büchlein als Anleitung zur einfachsten Prüfung der Lebensmittel, d. h. eine Zusammenstellung von Vorprüfungsmethoden, soweit solche gegenwärtig existiren, abgefasst und noch in der ersten Hälfte des Jahres herausgegeben. Die schon im vorigen Jahre eingeführten dreitägigen Kurse zur Belehrung und praktischen Uebung der Gemeindebeamten wurden fortgesetzt, soweit die Zeit und Umstände dies erlaubten. An Anmeldungen für diese Kurse fehlt es noch heute nicht. Selbst viele Private, die zu der amtlichen Prüfung der Lebensmittel in keiner Beziehung stehen, haben sich zu solchen Kursen angemeldet.

Dass bei der fortduernden Thätigkeit der kantonalen Experten und wenigstens einer Anzahl der Gesundheitskommissionen die Zahl der Aufträge für das als Centralstelle eingerichtete Laboratorium zunehmen werde, war vorauszusehen. Daneben benutzten wie früher viele Private das Laboratorium, um sich über Aechtheit und Reinheit der eingekauften Waaren zu orientiren. Mehrere Handelshäuser haben zu diesem Zwecke sogar Jahresabonnemente genommen.

Die Zahl der im Laboratorium infolge der amtlichen und privaten Aufträge, sowie aus eigener Initiative ausgeführten verschiedenartigen Untersuchungen ist auf folgender Tabelle ersichtlich.

Zusammenstellung der im Laboratorium des Kantons-Chemikers im Jahre 1889 ausgeführten Untersuchungen und Ergebnisse derselben.

Gegenstand der Untersuchung.	Gesamtzahl.	Be-anstandet.	Nicht be-anstandet.
Aether	3	2	1
Bier	10	3	7
Bläue	3	—	3
Branntwein und Spiritus	37	18	19
Brod	2	—	2
Butter	12	6	6
Cacaopulver	27	21	6
Chocolade	4	1	3
Cognac	69	49	20
Conditoreiwaaren	26	12	14
Drusenbranntwein	6	3	3
Eingeweide (toxikologisch)	1	—	—
Enzianbranntwein	5	—	5
Essig und Essigessenz	8	—	8
Farben	20	8	12
Geheimmittel	3	1	2
Honig	5	2	3
Kaffee (und Kaffeesurrogate)	4	—	4
Kesselstein	2	—	—
Kindermehl	2	—	2
Uebertrag	249	126	120

Gegenstand der Untersuchung.	Gesammtzahl.	Be- anstandet.	Nicht be- anstandet.
Uebertrag	249	126	120
Kirschwasser	18	2	16
Klaufenfett	2	—	2
Magenbitter	1	—	1
Mehl	2	1	1
Metall	1	—	—
Milch	124	43	81
Nelkenpulver	4	2	2
Obstwein	6	1	5
Papier	1	—	1
Petroleum	4	2	2
Pfeffer	51	40	11
Rhum	27	18	9
Schweinefett	6	3	3
Safran	40	30	10
Seife	1	—	1
Speck	1	—	1
Speisefette	5	—	5
Spielwaaren	3	—	3
Tapeten	6	3	3
Terpentinöl	1	—	1
Thee	4	1	3
Tuch (und diverse Gewebe)	4	—	4
Wasser	31	9	22
Wein	305	88	217
Würste	14	3	11
Zimmet	3	1	2
Summa	914	373	537

Ueber einige der wichtigsten Untersuchungen und deren Ergebnisse sei hier noch Folgendes erwähnt.

Wein.

Die Ergebnisse der Weinuntersuchungen erscheinen verhältnissässig merklich günstiger als in früheren Jahren. Von den zur Untersuchung eingesandten Weinen sind beanstandet worden:

im Jahre 1887	44,7 %
» » 1888	42,3 »
und » » 1889	28,8 »

Es wäre zwar irrthümlich, wenn man annehmen wollte, die «Weinpantscherei» sei bald gänzlich abgeschafft. Dies beweist am besten ein vor kurzer Zeit erschienenes Circular einer unter der Firma H. J. neuestens bekannt gewordenen Basler Weinhandlung oder -Fabrik. Ein Abschnitt dieses Circulars lautet wörtlich: «Ich besitze keine Angestellten und ist strengste Verschwiegenheit selbstverständlich, als auch ich zur Spedition fingirten Namen benützen könnte.» *)

Das bewährteste Mittel gegen Weinverfälschungen bilden bekanntlich neben einer geordneten Lebensmittelpolizei die guten Weinjahre. Zudem ist uns durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse ermöglicht, von fast allen Nachbarländern her oft recht empfehlenswerthe Naturweine zu früher gar nicht

*) Wenn das selbstverständlich als Naturwein offerierte Fabrikat dieser Firma ebenso schlecht ausfällt, wie der Styl ihres Circulares, so wird das Publikum sich glücklicherweise schon durch Anwendung des Geschmacks- und Geruchsinnes über den Werth des Getränktes orientiren können.

gekannten niedrigen Preisen zu beziehen. Die Weinfabrikation ist ohne Zweifel ganz bedeutend zurückgegangen. Gleichwohl werden noch häufig genug Verschnitte von Kunstwein mit Naturwein — natürlich unter dem Namen des letzteren — in den Handel gebracht. Solche Verschnitte sind oft mit ganz besonderer Fachkenntniss und Berechnung hergestellt.

Mit Theerfarbstoffen (Fuchsin, Säurefuchsin, Bordeauxroth, Ponceau etc.) gefärbte Weine sind im Jahre 1889 nicht mehr in unser Laboratorium gekommen. Dagegen hat die Zahl der Proben übermäßig gegypster Weine kaum abgenommen.

Aehnlich wie in früheren Jahren konnte in jüngster Zeit auch eine Anzahl von Analysen typischer Weine vorgenommen werden, und zwar betrifft dies vorherrschend *Waadtländerweine*, von welchen dem Laboratorium von zuverlässiger Seite in verdankenswerthester Weise eine Kollektion zur Verfügung gestellt worden war. Da die meisten dieser Weine im Kanton Bern vortheilhaft bekannt sind, so mag die Zusammensetzung derselben für Viele namentlich zur Vergleichung mit andern Produkten von Interesse sein. Die zur Verwendung gekommenen Untersuchungsmethoden entsprechen den Beschlüssen des Vereins schweiz. analyt. Chemiker.

Name des Weines.	Jahrgang.	spezifisches Gewicht.	Alkohol. Vol. %	Extrakt. gr. per Liter.	Acidität. gr. per Liter.	Mineralstoffe. gr. per Liter.	Weinstein. gr. per Liter.
Vinzel	1887	0,9920	11,4	17,65	5,32	1,70	—
"	1888	0,9942	10,3	19,90	7,57	1,55	—
"	1889	0,9948	10,2	17,38	5,70	1,90	2,64
Yvorne, Maison blanche	1886	0,9938	10,2	16,30	4,95	1,87	1,51
" "	1887	0,9926	11,2	17,70	4,95	1,75	Schweflige Säure mgr. per Liter.
" "	1888	0,9948	10,8	24,00	8,48	1,85	
" "	1889	0,9944	10,3	19,60	6,22	1,50	24,3
Yvorne, Crosé grillé	1885	0,9940	9,6	16,60	5,92	1,65	—
Aigle, Prioré . .	1887	0,9940	10,6	16,85	5,10	1,70	12,16
Châtelard	1887	0,9933	10,7	17,10	4,87	1,57	—
"	1888	0,9949	11,0	22,65	8,25	1,52	—
"	1889	0,9943	9,5	15,53	5,02	1,73	—
Corsier, Châtelard	1888	0,9944	10,1	17,10	6,00	1,94	—
" "	1889	0,9945	9,3	16,10	4,95	1,75	18,2
Samaritain	1888	0,9950	9,5	17,45	5,85	1,76	—
"	1889	0,9959	9,3	16,30	5,62	2,25	—
Rivaz	1887	0,9942	9,8	15,72	5,55	1,72	—
"	1888	0,9945	10,1	17,05	6,90	1,62	—
"	1889	0,9952	9,6	17,30	5,62	1,73	—
Dézaley	1887	0,9932	10,1	15,65	4,50	1,55	10,64
"	1888	0,9936	10,4	15,90	5,70	1,51	9,12
"	1889	0,9944	10,5	15,65	5,48	1,74	—
Echichens (stark verzagelt)	1889	0,9968	9,0	19,20	6,75	1,90	24,32
Echichens (stark verzagelt)	1889	0,9970	9,0	20,85	8,00	1,86	—
Russin (Genf) . .	1889	0,9967	8,9	18,70	7,87	1,75	27,3
Plant du Rhin (von Vevey) . .	1889	0,9957	10,5	19,95	5,70	2,65	—

Obstwein.

Ueber Obstwein sind in den letzten Jahren von verschiedener Seite eingehende Untersuchungen publizirt worden. Glücklicherweise sind die Verfälschungen dieses im Kanton Bern mit allem Recht mehr und mehr auch verbreitet und anerkannten Getränk es selten. Die Untersuchungen auf diesem Gebiete haben daher mehr nur den Charakter von Versuchen zur Belehrung über einzelne gelungene oder auch misslungene Produkte und zur Vergleichung derselben. — Eine Anzahl solcher Untersuchungen, die das hiesige Laboratorium bei Anlass der interkantonalen «Mostausstellung» in Oberburg vorzunehmen Gelegenheit hatte, ist im Jahresberichte der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern zusammengestellt worden. Das dort eingehend besprochene Ergebniss beweist, dass wir in der Schweiz bei richtiger Auswahl des Obstes und genügender Reinlichkeit und Sorgfalt in der Behandlung einen «Most» zu Stande bringen, der den besten Obstweinen unserer Nachbarländer würdig an die Seite gestellt werden kann.

Bier.

Mehr als je traf man im Jahre 1889 in Brauereien und Wirthschaften trübes Bier an. Die Trübung rührte aber in den meisten Fällen nicht wie sonst häufig von Hefe, sondern von Glutin, dem Kleber des Gerstenkornes, her, und in den meisten Fällen war, soweit man sich überzeugen konnte, die geringe Qualität des verwendeten Rohmaterials, namentlich des Hopfens, schuld an dieser Erscheinung. Man wusste sich zwar vielerorts einfach dadurch zu behelfen, dass man das Bier filtrirte. Dadurch erhält man allerdings ein schön klares Getränk. Dies geschieht jedoch auf Kosten der Kohlensäure, des frischen Geschmacks und der Haltbarkeit des Bieres, und es ist nur zu wünschen, dass die vielerorts in Brauereien zur Mode gewordenen Filtrirapparate recht bald wieder in Abgang kommen möchten.

Die Anzahl der im Berichtjahre eingehend quantitativ analysirten Biere ist nicht sehr bedeutend. Es seien hier nur die Ergebnisse zweier solcher Analysen erwähnt, die sich auf beliebte hiesige Biere beziehen:

	Bier A.	Bier B.
Farbe	hellbraun, klar	braun, klar
Geschmack . . .	rein, angenehm	schwach bitter, normal
Spezif. Gewicht (bei 15° C.) . .	1,0211	1,0208
Alkohol	{ 4,8 % (Vol.) { 3,84 » (Gew.)	{ 5,6 % (Vol.) { 4,5 » (Gew.)
Extrakt	7,07 % »	6,75 % »
Maltose	—	1,55 » »
Säure (als Milchsäure berechnet)	0,18 » »	0,12 » »
Dextrin	—	3,83 » »
Stickstoff (der Proteinstoffe) .	0,083 » »	0,074 » »
Mineralstoffe . .	0,239 » »	0,22 » »
Phosphorsäure . .	0,057 » »	0,084 » »
Stammwürze . .	14,75 » »	15,75 » »
Vergährungsgrad	52 »	57 »

Die hiesigen Biere werden durchschnittlich etwas «leichter» fabrizirt als früher, sind jedoch gegenüber

den meisten importirten immer noch als gehaltreich zu betrachten. Ihr Vergährungsgrad ist fast regelmässig höher, als z. B. derjenige der bairischen Biere.

Branntwein.

Von welcher Qualität der Branntwein in früheren Zeiten war, beweist folgendes Beispiel: Beim Abbrechen des alten Inselspitals, unserm Laboratorium gegenüber, fand sich in einem Versteck unter dem Dache eine Flasche vor, die verkorkt und etwa zu drei Viertel mit einer gelblichen Flüssigkeit gefüllt war. Nach den obwaltenden Umständen musste die Flasche sich wenigstens 30 Jahre lang in ihrem Verstecke befinden haben. Der Inhalt der Flasche roch unverkennbar nach Kartoffelbranntwein, er hatte eine deutlich saure Reaktion, von Gährungssäuren herührend. Obwohl durch die Poren des Korkzapfens offenbar ein Theil des Alkohols verdunstet sein musste, betrug der Gehalt an solchem immer noch 34 Vol.-%. Kupfer oder sonstige metallische Verunreinigungen waren nicht anwesend. Dagegen fand sich ein *Fuselgehalt* von 9,5 % vor (auf 100prozentigen Alkohol berechnet), was ungefähr dem zehnfachen Betrage desjenigen Gehaltes an Fusel (oder alkoholischen Verunreinigungen) gleichkommt, welcher durchschnittlich im Rohsprit unserer neuen Monopolbrennereien gefunden wird. Nach gegenwärtigen diesbezüglichen eidgenössischen und bernischen Verordnungen wird ein Fuselgehalt von höchstens 1,5% tolerirt.

Die neuestens erschienene bernische Verordnung betreffend die Untersuchung geistiger Getränke enthält übrigens eine Bestimmung, welche trotz ursprünglich dagegen eingewendeter hygienischer Bedenken mancherorts begrüsst werden dürfte. Nach derselben sollen die Trinkbranntweine wenigstens 45 Volum-Prozente Alkohol enthalten. Vor dem Inkrafttreten des eidg. Alkoholgesetzes wäre allerdings ein solches Verlangen überflüssig gewesen. Damals fand man selten einen Branntwein mit weniger als 50 oder doch wenigstens 47 Vol.-% Alkohol. Seither aber hat sich die Spekulation, sei es beim Händler oder beim Wirth, in einer manchmal übertriebenen Weise auch der Verdünnung mit Wasser bemächtigt. Man findet Branntweine mit unter 40 %; es sollen sogar schon oft solche mit weniger als 35 (Vol.) % Alkohol vorgekommen sein. Dass das Branntwein konsumirende Publikum in solchen Fällen seiner Unzufriedenheit über «das fade Getränk» Luft macht, ist begreiflich, indem es bei den hohen Preisen sehr wohl ein Recht darauf hat, den gewohnten Alkoholgehalt — nicht vorherrschend Wasser — zu beanspruchen. — Wenn man aber dabei glaubte, über den «Bundesschnaps» ungehalten sein zu sollen, so beginnend ebenso sehr ein Unrecht. Der Bund, resp. die eidg. Alkoholverwaltung verkauft bekanntlich nur hochgrädigen Spiritus, welcher erst in den Händen der Händler oder Wirth mit Wasser bis zur Stärke des Trinkbranntweins verschnitten wird.

Wasser.

Trotzdem fast der ganze Kanton Bern im Allgemeinen mit gutem Trinkwasser wohl versehen ist, ergeben gerade die Untersuchungen, dass noch hier und da Brunnen existieren, deren Wasser zum Trinken

absolut nicht empfohlen werden kann. Infiltrationen von Jauche oder sonstigen menschlichen oder thierischen Abfällen müssen jedenfalls immer, auch wenn davon nur geringe Spuren nachweisbar sind, als sehr gefährlich angesehen werden. Und zwar liegt dabei die Gefahr wohl weniger in der allerdings nicht appetitlichen substanzien Verunreinigung, als vielmehr in der Infektion mit pathogenen Bakterien (Krankheitserregern), welche sich in verwesenden Substanzen sehr oft vorfinden und, in's Wasser gelangt, unter Umständen rasch grosse Verbreitung erhalten. — Eine genaue bakteriologische Untersuchung kann aber nicht immer durchgeführt werden, schon weil dieselbe mehrere Wochen Zeit und Arbeit in Anspruch nimmt. — Wenn indessen auf chemischem Wege die Anwesenheit von Fäulnissprodukten, wie der salpetrigen Säure und des Ammoniaks, deutlich nachweisbar ist und auch die sonstige Zusammensetzung auf eine Verunreinigung hindeutet, so soll dies genügen, um ein Wasser von der Verwendung als Trinkwasser für Mensch oder Thier sofort auszuschliessen.

In einem grösseren Dorfe des Kantons herrschte im Juni des Berichtjahres eine starke Typhusepidemie. Auf Wunsch der Aerzte wurde auch die Untersuchung des Wassers der dortigen Dorfbrunnen vorgenommen. Dank den neugetroffenen Einrichtungen war es möglich, diese Untersuchung eingehend bakteriologisch durchführen zu können, und es gelang wirklich, in dem Wasser des einen Brunnens die Anwesenheit von Typhusbacillen unzweifelhaft nachzuweisen.

Milch.

Die 43 beanstandeten Proben Milch waren zum Theile verunreinigt oder rührten von kranken Kühen her, zum anderen Theile aber mussten sie als verfälscht bezeichnet werden. Zweifellos konnte die Verfälschung in 17 Fällen aus verschiedenen Gegenden des Kantons festgestellt werden. Wasserzusätze von 30 bis über 40% kamen wieder mehrmals vor. Man möchte fast glauben, dass die nun doch bekannten strengen Strafbestimmungen unseres Lebensmittel-polizeigesetzes nicht genügend abschrecken. Nicht mit Unrecht verlangt das Publikum, dass die Namen der Verfälscher publiziert werden. Unrichtig aber ist es, diese Publikation von den Administrativbehörden verlangen zu wollen. Im Art. 233 c., Al. 4, des revisirten Strafgesetzbuches wird das Recht der Publikation der Urtheile ausdrücklich dem Richter eingeräumt, und es wäre nur zu wünschen, dass von diesem Recht gerade bei Verurtheilungen wegen Milchverfälschung gehörig Gebrauch gemacht würde.

Bezüglich zweier wissenschaftlicher Arbeiten auf milchwirtschaftlichem Gebiete, die im Berichtjahre im Laboratorium des Kantonschemikers ausgeführt wurden, sei hier auf das landwirtschaftliche Jahrbuch der Schweiz, Jahrgang 1889, verwiesen.

Verschiedenes.

Besondere Aufmerksamkeit musste den *gemahlenen Gewürzen* auch in diesem Jahre noch geschenkt werden. Auf keinem andern Gebiete war die Verfälschung in solchem Masse zur «Geschäftsusance», wie man sich auszudrücken beliebt, geworden. Pfeffer-

pulver z. B. mit 30—50% werthlosen Zusätzen (Fécule, Reismehl, Mais etc.) glaubte man nur als Sekunda-Pfeffer bezeichnen zu sollen. Auch hörte man zur Entschuldigung solcher Verfälschungen in allem Ernst, es geschehe dies im Interesse der armen Bevölkerungsklasse, die eben auch für wenig Geld noch die Mittel zum Würzen ihrer Speisen zu kaufen wünsche. Ein einfaches Rechnungsexempel wird diese «wohlthätige» Verfälschung in's richtige Licht stellen: Wer ein Pfefferpulver im Verkaufswerte von Fr. 3 per Kilo mit 40% Féculé vermischt, sollte dasselbe nun höchstens zu Fr. 1. 80 bis Fr. 2 berechnen, in Wirklichkeit wird er aber nach genügend bekannter Praxis für das Kilogramm Fr. 2. 80 bis Fr. 2. 90 mit entsprechendem Zuschlage im Detailverkaufe verlangen, so dass das zugesetzte, in diesem Falle absolut werthlose Kartoffelmehl annähernd ebenso theuer bezahlt werden muss wie der Pfeffer.

Im *Safran* hat sich neben den vielen bekannten Verfälschungsmitteln in zwei Fällen auch Schwerspath vorgefunden. Wenn man bedenkt, dass das Kilogramm dieses feinsten aller Gewürze manchmal über Fr. 200 zu stehen kommt, so wird ersichtlich, welch ein Gewinn hier durch Beschwerung mit Schwerspath zu erzielen ist.

Zur Ehre des Handelsstandes muss übrigens erwähnt werden, dass viele Firmen sich angelegen sein lassen, auch auf dem Gebiete der Spezerei- und Kolonialwaaren eine durchaus reelle Geschäftspraxis durchzuführen.

Ein grüner *Thee*, der von einem Handelshause zur Kontrolirung eingesandt worden war, enthielt in Wirklichkeit nur wenige Prozente ächte Theeblätter, alles Uebrige bestand aus den Blättern des Weideröschen (*Epilobium spicatum*).

Von den untersuchten *Geheimmitteln* seien hier zwei erwähnt. Ein Mittel gegen den «Dampf» (Asthma?) der Pferde, das von einem Apotheker eines andern Kantons auf bernischem Gebiete vertrieben wurde, enthielt vorherrschend Brechweinstein. Die bernischen Pharmazeuten müssen dieses Mittel als Gift betrachten und dürfen es nur auf ärztliche Verordnung abgeben. Mit gleichem Recht dürfte das Gleiche von einem ausserkantonalen Apotheker verlangt werden, auch wenn man ihn um den hohen Gewinn bei dem Geschäft nicht beneiden will. — In pompöser Weise wurde im Herbste meist auf brieflichem Wege ein Klärungsmittel für Obstwein und Wein, «Americ. Rapid. Isinglass», offerirt. Dasselbe besteht aus einer nicht besonders reinen thierischen Gelatine und wird per Kilo zu Fr. 15 verkauft. Die gewöhnliche Gelatine für Wein, welche nach angestellten Versuchen die gleichen Dienste leistet, ist dagegen zu Fr. 2. 40 erhältlich.

An Aufträgen für *Expertisen* und *Gutachten* zu Handen administrativer und gerichtlicher Behörden fehle es auch im Berichtjahre nicht.

Neben den 7 dreitägigen *Kursen* für Mitglieder von Gesundheitskommissionen, die durchschnittlich von 10 Mann besucht waren, fanden auch noch 3 je 1—2 tägige Wiederholungskurse für die kantonalen Experten statt. In verschiedenen Ortschaften des Kantons wurden ferner Vorträge aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung gehalten. Im Verkehrs-

mit den Gesundheitskommissionen und einzelnen Beamten der Gemeinden wurde überhaupt das Interesse und das Verständniss für die Lebensmittelpolizei zu heben gesucht.

VII. Statistisches Büro.

Zu Anfang des Berichtjahres war das durch ausserordentliches Hülfspersonal verstärkte Büro mit der Prüfung des Materials der am 1. Dezember 1888 stattgefundenen eidgenössischen Volkszählung auf dessen Vollständigkeit und formelle Richtigkeit vollauf beschäftigt. Nach Beendigung der bezüglichen Arbeiten konnte das gesammte Material am 2. Februar der Bundesbehörde abgeliefert und gleichzeitig das ausserordentliche Hülfspersonal bis an einen Gehülfen wieder entlassen werden.

Die Bearbeitung der *Erntestatistik pro 1888* (inklusive Weinbau) fand gemeindeweise nach demselben umständlichen Verfahren statt, wie in den Vorjahren (neu hinzu kam eine pro 1887 und 1888 aufgenommene Statistik der durchschnittlichen Verkaufspreise der Grundstücke). Es wird indessen beabsichtigt, dasselbe für die Zukunft möglichst zu vereinfachen, ohne dadurch die Benutzung und Vergleichung der statistischen Ergebnisse überhaupt zu beeinträchtigen. Da die ganze Arbeit vorwiegend die landwirtschaftlichen Interessen berührt, so wurde der Ausschuss der ökonomischen Gesellschaft des Kantons um sein Gutachten angegangen. Eine am 22. Juli in Aarau stattgefundene Konferenz amtlicher Statistiker der Schweiz hatte unter Anderem auch die «Vereinheitlichung und Verwerthung der landwirtschaftlichen Statistik der Schweiz» auf die Tagesordnung genommen, worüber der Vorsteher des Büros das einleitende Referat hielt.

Eine fernere, ebenfalls umständliche Arbeit bildete die *Revision der Ortschaftsverzeichnisse* auf Grund der Volkszählungsergebnisse, welche vom Büro zum Zwecke einer bezüglichen Veröffentlichung vorgenommen wurde. Die in den betreffenden Volkszählungsverzeichnissen (Formular 2) notwendig gewordenen Detailergänzungen veranlassten Rückanfragen an eine grosse Zahl von Gemeinden.

Für die Erstellung der im vorjährigen Berichte angedeuteten *Grundbesitzstatistik* wurden im Berichtsjahr die vorbereitenden und Probearbeiten gemacht; nebstdem musste ein grosser Theil des Materials durch die Gemeinden vervollständigt und bereinigt werden. Die ursprünglichen Angaben eines jeden Besitzers von Kulturland wurden bereits im Jahr 1888 bei Anlass der Obstbaumzählung ermittelt. Die Bearbeitung wird in der Hauptsache nach zwei Giechtpunkten stattfinden, nämlich:

- 1) Darstellung der Grundbesitzverhältnisse, Verteilung und Zerstückelung des Grundbesitzes nach spezieller Rubrizierung;
- 2) Nachweise über die Verpachtungsverhältnisse.

Die bezüglichen Ergebnisse werden eine schätzbare Grundlage zu gesetzgeberischen Arbeiten, sowie zur Beurtheilung der mit Recht oder Unrecht aufgeworfenen Frage betreffend Verstaatlichung von Grund und Boden bilden. Die Ausführung, beziehungs-

weise Vollendung der Arbeit fällt in das folgende Berichtsjahr.

Das dem Regierungsrathe vorgelegte bereinigte *Ergebniss der Volkszählung vom 1. Dezember 1888* wurde von demselben am 9. Oktober zum *Beschluss* erhoben und in die Gesetzesammlung eingerückt. Sodann ertheilte der Grossen Rath dem *Dekret betreffend die neue Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise* am 8. November ebenfalls die Genehmigung.

Die seit längerer Zeit projektirt gewesene kantonale Gewerbezählung ist nun in der beschränkteren Form einer *gewerblichen Betriebsstatistik* endlich zur Ausführung gekommen. Mit Kreisschreiben des Regierungsraths vom 12. Oktober 1889 wurde die Aufnahme auf Mitte November in sämmtlichen Gemeinden angeordnet; dieselbe umfasste alle gewerblichen Betriebe und Unternehmungen, welche mit zwei und mehr Arbeitern betrieben werden; ferner alle Betriebe, welche Motoren verwenden oder explodirbare Stoffe erzeugen — ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl. Die Verwerthung der Ergebnisse zu statistischen und administrativen Zwecken fällt in das folgende Jahr.

Ausser den angeführten Hauptarbeiten hatte das Büro die verschiedenen *laufenden Arbeiten*, wie z. B. Mitwirkung bei der eidgenössischen Zählung der Unfälle, Preisstatistik, Hagelstatistik, Sammlung der Berichte über aussergewöhnliche Todesfälle, Instandhaltung des Archivs u. A. m., zu besorgen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordert die Redaktion und Herausgabe der *Veröffentlichungen des Büros*, indem dabei der Grundsatz gelten muss, bei richtiger Auswahl des Stoffes und bei möglichster Ersparnis an Kosten die statistischen Ergebnisse für die verschiedenen Interessengesellschaften belehrend und nützlich zu gestalten.

Im Berichtjahre sind folgende Veröffentlichungen erschienen:

Mittheilungen des bernischen statistischen Büros, Jahrgang 1888/89.

Lieferung I. Inhalt: Ergebnisse der *Obstbaumzählung* vom Mai 1888 im Kanton Bern (mit einer kartographischen Darstellung), 6 $\frac{1}{8}$ Bogen stark gr. Oktav. Die nämliche Lieferung erschien etwas reduziert auch in französischer Uebersetzung.

Lieferung II. Inhalt: *Ortschaftsstatistik*. 1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kantons Bern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1888. 2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen stark gr. Oktav.

Lieferung III. Inhalt: *Landwirtschaftliche Statistik* für die Jahre 1887 und 1888. 7 $\frac{5}{8}$ Bogen stark gr. Oktav.

Der grössere Umfang an Veröffentlichungen im Berichtsjahr erklärt sich durch die Vereinigung zweier Jahrgänge.

Diese Lieferungen wurden in einer Auflage von 1000 bis 1200 Exemplaren gedruckt und den zunächst interessirten oder mitwirkenden Behörden des Staats

und der Gemeinden nach einem bestimmten Vertheilungsplane gratis eingehändigt. Nebstdem wurde jeweilen eine bestimmte Anzahl zum Verkaufe an Private in Kommissionsverlag übergeben.

Von der zweiten hievor genannten Lieferung (Ortschaftsstatistik) bestellte die Verlagsbuchhandlung Schmid, Francke & Cie. in Bern auf ihre eigenen Kosten 1000 Exemplare im Separatabdruck, worüber dieselbe mit der Direktion des Innern einen Verlagsvertrag abschloss.

VIII. Brandversicherungs-Anstalt des Kantons Bern.

A. Versicherungsbestand.

	Gebäude.	Versicherungs- summe.	Durchschnitt.	
		Fr.	Fr.	
1. Januar 1889	133,546	741,185,700	5550	
31. Dezember 1889	133,852	747,951,700	5588	
Vermehrung	306	6,766,000	—	

B. Beitrag.

Einfacher Beitrag 1 %, nebst Zuschlag (§ 21 des Gesetzes)	Fr. 835,623.36
Nachschuss, Zentralbrandkasse, 0,10 %	Fr. 82,694.78
Nachschüsse, Bezirks- u. Gemeindebrandkassen 0,10—0,80% » 69,528.81	
	» 152,223.59
Ausserordentliche Beiträge der Bezirks- und Gemeindebrandkassen, 0,10 bis 1,00 %	» 69,043.70
	Fr. 1,056,890.65

C. Brandschaden.

Der Brandschaden beträgt in 202 Fällen und 260 Gebäuden Fr. 592,845.50.

Die Brandfälle entfallen auf 132 Gemeinden.

Die Brandursachen sind:

	Brandfälle.	Gebäude.	Schaden	
			Fr.	
Erwiesene Brandstiftung .	5	6	14,662.—	
Muthmassliche » . . .	19	31	146,766.—	
Blitzschlag	38	38	72,201.50	
Verschiedene bekannte Ursachen	109	123	147,192.—	
Unbekannte Ursachen . .	31	62	212,024.—	
	202	260	592,845.50	
Hievon fallen auf Uebertragung des Feuers . .	28	58	119,805.—	

D. Rückversicherung.

Es waren bei schweizerischen und ausländischen Versicherungsgesellschaften rückversichert:

	Rückversicherte Summe.	Jahresprämie.
	Fr.	Fr. Rp.
31. Dezember 1888 . .	27,414,757	62,309.42
31. » 1889 . .	30,034,277	68,497.04
Vermehrung	2,619,520	6,187.62

Der Bestand vom 31. Dezember 1889 vertheilt sich auf die Brandkassen wie folgt:

Gebäude.	Rückversicherungs- summe.	Jahres- prämie.	
		Fr.	Fr.
Zentralbrandkasse	1350	11,216,648	34,125.06
Vereinigte Bezirks- und Gemeindebrandkassen . .	2533	7,670,175	10,893.12
Bezirksbrandkassen	2226	4,854,449	11,391.50
Gemeindebrandkassen	7860	6,293,005	12,087.36
Gleich oben	30,034,277	68,497.04	

Die Beteiligung der Rückversicherung am Total-Brandschaden erzeugt folgendes Verhältniss:

Gebäude.	Versicherungs- summe.	Brand- schaden.	
		Fr.	Fr.
Total-Brandschaden .	260	2,530,200	592,845.50
Hievon rückversichert	48	1,003,300	130,277.—

E. Lösch- und Feuerwehrwesen.

Es waren hiefür budgetirt gewesen Fr. 35,000.—	
Dazu kommen die Beiträge der im Kanton Bern arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften	» 10,674.82
	Fr. 45,674.82

Verausgabt wurden Fr. 29,500.25, und zwar:	
Beiträge an die Anschaffung und Erstellungskosten von Feuerspritzen und Hydranten-anlagen	Fr. 23,066.25
Für Prämien und Belohnungen	» 255.—
Beitrag an Hülfs- und Krankenkassen der Feuerwehrmannschaften gegen Unfall	» 4,673.—
Feuerwehrkurse, Expertisen u. s. w.	» 1,506.—
Gleich oben	Fr. 29,500.25

F. Rechnung.

Die ordentlichen Einnahmen des Brandjahres 1889 betragen	Fr. 826,626.02
Die ordentlichen Ausgaben	» 761,436.53
Mehreinnahmen	Fr. 65,189.49
Die besonderen Einnahmen (Nach- schüsse und ausserordentliche Beiträge) und Aktivzinse betra- gen, zuzüglich Einnahmen von der alten Brandversicherungsan- stalt	» 261,026.38
Einnahmen-Ueberschuss	Fr. 326,215.87

Uebertrag	Fr. 326,215.87
Aktivsaldo am 31. Dezember 1888	» 1,113,698.55
Aktivsaldo der Anstalt am 31. De- zember 1889	Fr. 1,439,914.42

Im Weiteren wird auf den gedruckten Geschäftsbericht der Anstalt verwiesen.

Bern, Ende Mai 1890.

*Der Direktor des Innern:
Steiger.*

